

Wirtschafts-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland
Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang
Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen
Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 24 Stettin, 15. Dezember 1931 11. Jahrg.

Deutsche Wirtschaftskonjunktur im Jahre 1931.

Von Dr. E. Rieger, Berlin.

Im Jahre 1931 hat der Auszehrungs- und Schrumpfungsprozeß der deutschen Wirtschaft, der schon im vorigen Jahre den Nahrungsspielraum zusehends verkleinerte und zahllose Existenzen vernichtete, geradezu erschreckende Ausmaße angenommen. Der seit Mitte Mai erfolgende Run der Auslandsgläubiger auf Deutschland erzwang an jenem denkwürdigen 13. Juli einen Bruch im deutschen Kredit- und Zahlungssystem, durch den zunächst die Banken und die dahinter stehende Reichsbank, in der Endwirkung jedoch die Betriebskapitalien der deutschen Unternehmungen betroffen wurden. Die durch die Entziehung des finanziellen Unterbaues verschärfte Deflationskrise mußte die Lage der Wirtschaft weiter verschlechtern, und die Lebenshaltung herabdrücken. Trotz der immer stärker um sich greifenden Verarmung haben Reich, Staat und Gemeinde daraus nicht die Konsequenzen gezogen, die in dem längst fälligen Abbau der öffentlichen Lasten und des übertriebenen Kollektivismus auf allen Gebieten der Wirtschaftspolitik hätten bestehen müssen. Stattdessen wurde die Politik steuerlichen Raubbaues fortgesetzt, die mangels jeder Rentabilität zunehmend aus der Substanz befriedigt werden mußte und daher zu immer neuen Zusammenbrüchen, zu Kapitalverlusten und steigender Arbeitslosigkeit führte. Wie ungesund sich die Verhältnisse entwickelt haben, geht daraus hervor, daß die Steuer- und Soziallasten, die 1929 nahezu ein Drittel des jährlichen Volkseinkommens mit Beschlag belegten, gegenwärtig fast die Hälfte des Volkseinkommens beanspruchen!

Was die Lage der Landwirtschaft betrifft, so hat die im Osten herrschende Agrarnot längst auf die bäuerlichen Betriebe Nord-, West- und Süddeutschlands übergegriffen. Der Agrarindex ist unter 100 gesunken; er liegt bei 97, während der Index für Fertigwaren noch auf der Höhe von 133,5 steht. Der Viehindex liegt sogar unter 70. Da also die Preise der Agrarprodukte unter Friedensstand liegen, Löhne, Steuern und Anschaffungskosten aber weit darüber, muß vielfach der letzte Knecht entlassen und auf Spareinlagen zurückgegriffen werden, um das nackte Leben sicherzustellen. — Die gewaltige Schrumpfung, die das in der gesamten Wirtschaft investierte Kapital erfahren hat, wird entweder durch die staatlichen Zuschüsse oder allein durch das Bilanzgebaren, in starkem Maße aber durch die Geschlossenhaltung der Effektenbörsen verschleiert, die ihrerseits wieder zur Illiquidität der Wirtschaft beiträgt. Die deutsche Stahlerzeugung ist auf den Tiefstand von 1902 gesunken. Das bedeutet einen Rückschlag um 30 Jahre. Ähnliche Rücklauferscheinungen sind auf allen Gebieten der Wirtschaft festzustellen. Der Uebergang Englands zum Schutzzoll-System bedeutet für Deutschland bei

der engen Verflechtung seiner Wirtschaft mit der britischen Wirtschaft und bei der Struktur des deutschen Exportes — die deutsch-englische Handelsbilanz ist für Deutschland stark aktiv (1930 = 580 Mill.; Januar bis September 1931 = 457 Mill.) — einen sehr schweren Schlag. Fügt man hierzu noch die Verluste, die aus der Entwertung des Pfundes den deutschen Exportindustrien (namentlich Steinkohlen, Textilien, Metallerzeugnisse) entstanden sind, so werden sich schon in Kürze neue umfangreiche Betriebs Einschränkungen und Arbeiterentlassungen nicht vermeiden lassen.

Ein besonders trübes Kapitel bildet die gegenwärtige Schuldenlast, eine Folge der jahrelang hauptsächlich von den Kommunal- und Provinzialverbänden betriebenen plan- und uferlosen Schuldenwirtschaft. Diese Schuldenlast kann unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt nicht getragen, geschweige denn abgetragen werden. Entscheidend ist, daß ein erheblicher Teil der geschuldeten Kapitalbeträge festinvestiert, also verloren ist, und daß diese inflationierte Schuldenlast von einer deflationierten Wirtschaft getragen werden soll. Präsident Wagemann schätzt die jährliche Zinsbelastung auf mindestens 6,3 Milliarden gegen 4,3 Milliarden vor dem Kriege. Die Gefahr einer im Verhältnis zu den gesunkenen Werten alles vernichtenden Verschuldung kann nur gebannt werden, wenn die Rentabilität der Wirtschaft und damit die Werte wiederhergestellt werden, auf denen die Verschuldung aufgebaut war. Die Entwicklung des letzten Jahres hat mit aller Deutlichkeit gezeigt — darin sind sich neutrale und amerikanische Sachkenner von hohem Rang einig —, daß die Reparationen nicht allein für Deutschland eine unhaltbare Belastung darstellen, sondern daß die Reparationen auch weltwirtschaftlich besehen ein Wahnsinn sind. Die Tatsache, daß Deutschland seit 1918 aus Eigentum und Leistungen in bar und an Werten fast 55 Milliarden Goldmark an seine Gläubiger von Versailles abgeführt hat, bietet Erklärung genug, für die Erschöpfung der deutschen Hilfsquellen und für die Erkenntnis, daß Deutschland niemals mehr einen Pfennig Reparationen bezahlen kann. Kein Geringerer als B. M. Anderson, der Leiter der Wirtschaftsabteilung der Chase National Bank in New York, äußerte sich dahin, daß Deutschland einen Rekord von Rechtschaffenheit und nicht von Untreue als Schuldner geleistet habe, und daß die Anschuldigungen von Leichtsinne in finanziellen Dingen und Verantwortungslosigkeit ohne Berechtigung seien.

In der Preisentwicklung für Rohstoffe und Halbwaren wirkte sich das auf den Weltrohstoffmärkten vorhandene Ueberangebot weiter in preisdrückendem Sinne

aus. Die stärksten Einbußen hatten wieder Agrarstoffe, Textilien und Metalle aufzuweisen.

Großhandelsindex 1913 = 100.

	Dezember 1929	Dezember 1930	Dezember 1931
Agrarstoffe	126,1	110,9	97
Textilien	127,2	84,3	68
Metalle	112,4	73,8	56,1
Produktionsmittel	139,6	135,1	128,9
Konsumgüter	168,7	148,7	133,5
Gesamtindex	134,1	117,9	105,7

Da der Agrarindex von 111 auf 97, also schneller gefallen ist als der Industrieindex, der nur von 149 auf 133,5 nachgegeben hat, ist die Preisschere weit geöffnet geblieben, anstatt sich im Interesse der gesamten Wirtschaft zu verengen. Während die Produktionsmittelpreise nur um 6 Punkte gefallen sind, sind die Konsumgüterpreise wieder wesentlich schneller zurückgegangen. Es hat den Anschein, als ob der Deflationsprozeß sein Ende noch nicht erreicht hat und das Warenangebot weiter den Bedarf übersteigen wird.

Da die deutschen Effektenbörsen seit dem 20. September anlässlich des Ausbruches der Pfundkrise geschlossen sind, und die Veröffentlichung der im freien Telefonverkehr zustande gekommenen Kurse verboten ist, sei an dieser Stelle eine Tabelle eingeschaltet, aus der die Kursentwicklung deutscher Industrieaktien, Industrieobligationen und Staatsanleihen an der New Yorker Börse innerhalb der letzten 12 Monate zu ersehen ist.

	Dezember 1930	Dezember 1931
Nordlloyd	30,5	7,12
R. W. E.	30,5	10
5 1/2 % J. G. Chemical	98	66,5
7 % A. E. G.	96	29
6 % D.D.-Bank	96	65
6 1/2 % Ver. Stahlwerke	72	19,50
6 1/2 % Siemens & Halske	90	39
7 % Dawes-Anleihe	100,75	45
5 1/2 % Young-Anleihe	70,25	25,5

Die schon im vorigen Jahre zu beobachtende Kurszertrümmerung hat sich in einem Ausmaß fortgesetzt, daß man in vielen Fällen geradezu von einer Aufzehrung der Substanz sprechen muß. Seit dem Frühjahr hat die Ab-

wertung besonders auf die Rentenmärkte übergegriffen. Die Befürchtungen wegen der Kapitalertragssteuer und die Besorgnisse hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit weiterer Schuldnerkreise haben Rentenmaterial in größerem Maße locker werden lassen. Der Druck wurde dadurch verschärft, daß im Jahre 1930 eine Kapitalverlagerung von der Aktie zum Pfandbrief eingetreten war und daß u. a. von der Industrie in Pfandbriefen angelegte Barreserven wieder Umwandlung in Geldform suchten.

Was die Handelsbilanz betrifft, so stellte sich der Ausfuhrüberschuß für die abgelaufenen zehn Monate auf 2,36 Milliarden Mark. Damit war gleichzeitig eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Stabilität der deutschen Währungslage geschaffen. Es besteht kein Zweifel, daß die Ausfuhr mit Verlustpreisen erkaufte ist. Die durch die Weltkrise erzwungene zollpolitische Abschnürung der einzelnen Länder gegeneinander und die scharfe Baisse des englischen Pfundes bedeuten eine Gefährdung der deutschen Ausfuhr, die nur mit ernster Sorge erfüllen kann. Welchen Einschränkungen sich Deutschland bereits unterworfen hat, das zeigen u. a. die rückläufigen Einfuhrziffern. Lag der 1929er Monatsdurchschnitt noch bei 1120 Mill. und der 1930er Durchschnitt bei 866 Mill., so wurden im Durchschnitt der letzten drei Monate 1931 nur Waren im Werte von 462 Mill. importiert.

Die Lage am Geld- und Kapitalmarkt wird am besten dadurch charakterisiert, daß seit September 1930 5 Milliarden an kurzfristigen Krediten und außerdem 1 Milliarde an Tributen (bis zum Schuldenfeierjahr) an das Ausland zurückgezahlt wurden, eine Leistung, die in Anbetracht der Kapitalarmut Deutschlands in der Weltgeschichte ihresgleichen nicht kennt. Seit dem Frühjahr ist die Notendeckung von 65% auf 25% gesunken. Der gesamte Zahlungsmittelumlauf stellte sich Anfang Dezember auf 6425 Mill. Mark gegen 6209 Mill. zu gleichen Zeit des Vorjahres. Der neue, in Form einer Steuer auf festverzinsliche Werte geführte Feldzug gegen das Sparkapital hat zu einer neuen Deroutierung an den Rentenmärkten geführt. Da der Anteil der Rentner heute weitaus größer ist als früher, würde die Besteuerung des Kapitalzins eine Schwächung, wenn nicht gar Entrechtung der Allgemeinheit bedeuten und eine entsprechende Verteuerung des Kredites nebst Untergrabung jeglichen Vertrauens zur Folge haben.

Zum Gesetzentwurf über das Zugabeverbot.

Von Dr. Curt Hoffmann, Stettin.

Seit Jahren geht der Kampf um das Zugabeverbot. Behauptungen über die Wirkung der Zugabe wurden aufgestellt und zu widerlegen versucht, Anträge formuliert und abgeändert. Immer weitere Kreise, nicht nur des Einzelhandels, sondern auch des Großhandels, bedienen sich bei dem Kampf um den Kunden dieser Reklameart, vielleicht deshalb, weil der Konkurrent sie anwendet, vielleicht aber auch deshalb, weil der Kaufmann von ihrem wirtschaftlichen Wert innerlich überzeugt ist. Das bleibe dahin gestellt. Die Gründe für und gegen die Zugabe sind schon zur Genüge erörtert worden, so daß es sich an dieser Stelle erübrigt, hierauf nochmals einzugehen. Zweck dieser Zeilen soll vielmehr sein, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren und Leistungen, wie er von der Reichsregierung dem Reichsrat zur Beschlußfassung zugeleitet worden ist, einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Der Gesetzentwurf, mit dem die Reichsregierung endlich in diesen, in scharfen Formen geführten Kampf eingreift, ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 259 vom 5. November 1931 mit einer ausführlichen Begründung veröffentlicht worden. Nach einer summarischen Aufzählung der für und gegen die Zugabe vorgebrachten Gründe knüpft die Begründung an das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 12. Mai 1930 — Drucksache des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats Nr. 367 — an, nach dem „die gegen das Zugabewesen vorgebrachten Bedenken zum großen Teil gerechtfertigt“ seien. Ein gesetzliches Vorgehen sei gegeben, weil einmal „das Zugabesystem notwendig die Gefahr einer Uebersteigerung in sich trägt, die sich wirtschaftlich auf die Dauer höchst nachteilig auswirken muß“, und zum anderen diese Reklameart deshalb zu beanstanden sei, „weil sie das Publikum außerordentlich leicht über den Wert der eigentlichen Ware in Irrtum versetzt“.

Der Entwurf selbst verfährt gesetzestechisch so, daß er grundsätzlich verbietet: „neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren“, und dann die Ausnahmen aufzählt, die von dem Verbot nicht getroffen werden. Das Verbot soll nicht gelten, wenn

- a) lediglich Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der Reklame treibenden Firma gekennzeichnet sind, oder Kleinigkeiten ohne eigenen Verkehrswert gewährt werden;
- b) die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Zeit zu berechnenden Geldbetrag besteht;
- c) die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Arten zu berechnenden Menge gleicher Waren besteht;
- d) die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
- e) der die Zugabe Gewährende sich erbietet, anstelle der Zugabe einen festen, von ihm ziffernmäßig zu bezeichnenden Geldbetrag bar auszuzahlen;
- f) die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratsschlägen besteht;
- g) im Zeitungs- oder Zeitschriftengewerbe gesetzlich zulässige Versicherungen zu Gunsten der Bezieher der Zeitungen oder Zeitschriften übernommen werden.

Ferner wird verboten, bei der Gewährung und Ankündigung der zugelassenen Zugaben die Zuwendung als unentgeltlich (Gratiszugabe, Geschenke oder dergl.) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken.

Diese Bestimmungen bilden das Kernstück des Gesetzesentwurfs. Die weiteren Bestimmungen über die Straf- und Verfahrensvorschriften sind im allgemeinen den Vorschriften

des Wettbewerbsgesetzes angepaßt, wobei noch die Frage zu prüfen wäre, ob nicht zweckmäßiger die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Zugabeverbot aus einem Antragsdelikt in ein Officialdelikt umgewandelt werden könnte, wie das auch bei dem Verstoß gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes der Fall ist.

Zu einem völligen Verbot der Zugabe hat sich also die Regierung nicht verstehen können. Sie hat offenbar ihre Aufgabe darin gesehen, einen Gesetzentwurf zu schaffen, der einerseits die größten Mißstände im Zugabewesen beseitigt, andererseits aber dieser Reklame, soweit sie auf Irreführung und Täuschung verzichtet, ein gewisses Betätigungsfeld überläßt. Ob mit dem Entwurf in der vorliegenden Form die Beseitigung von Mißständen möglich sein wird, muß bezweifelt werden, denn die vielen „Wenn und Aber“ kennzeichnen den Entwurf als ein Kompromiß vieler Wünsche, als ein Netz mit vielen Maschen, durch das hindurchzuschlüpfen nicht besonders schwierig sein wird. Hier setzt denn auch die Kritik in erster Linie ein. Während von den Zugabenfreunden betont wird, daß „die einwandfreie Wertreklame“ grundsätzlich anerkannt werde und nur die Mißstände auf diesem Gebiet beseitigt werden sollen, kommt nach Meinung der Gegenseite dem grundsätzlichen Verbot des § 1 nur theoretische Bedeutung zu, da ja unter gewissen Voraussetzungen die Zugaben in vollem Umfange zugelassen seien. Weiter wird betont, daß die Beschränkung des Zugabeverbotes auf den Einzelhandel der tatsächlichen Entwicklung nicht Rechnung trage, und die Ausdehnung des Verbotes auch auf den Großhandel gefordert mit dem Hinweis, daß sich im Verkehr zwischen Fabrikanten und Einzelhändlern die gleichen Mißstände durch Gewährung von Geschenken bzw. Zugaben herausgebildet hätten. Diesem Einwand wird man sich nicht verschließen können. Wenn auch die Begründung ausführt, daß die Fälle, in denen Zugaben vom Produzenten an den Einzelhändler gegeben werden, nicht von erheblicher Bedeutung seien, so ist nicht einzusehen, warum eine Zugabe, die ein Einzelhändler seinen Kunden gibt, rechtlich anders beurteilt werden soll als eine Zugabe des Produzenten oder Großhändlers. Dieselben Argumente, die gegen die Zugabe des Einzelhändlers ins Feld geführt werden, sprechen auch gegen die Zugabe des Großhändlers.

Die Ausnahmenvorschriften werden von einigen Kreisen abgelehnt, weil eine Besserung der Verhältnisse nur durch ein generelles Zugabeverbot erreicht werden könne. Aber selbst wenn man mit einem modifizierten Verbot einverstanden sein wollte, so ist zu der vorliegenden Fassung der Ausnahmebestimmungen zu sagen, daß so viele Auslegungsmöglichkeiten gegeben sind, daß die Durchführung des Verbotes erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird. Wann liegen „Reklamegegenstände von geringem Wert“ vor? Wird jeder Gegenstand durch eine „dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung“ zu einem Reklamegegenstand der betreffenden Firma? Wo liegt die Grenze bei „Kleinigkeiten ohne eigenen Verkehrswert“? Wann liegen „handelsübliches Zubehör“ oder „handelsübliche Nebenleistungen“ vor? Schon diese Fragen zeigen, daß man durch solche Kautschukbestimmungen die notwendige Rechtssicherheit auf dem Gebiete der Zugabenreklame nicht schaffen kann.

Die stärksten Bedenken werden gegen die Bestimmung des § 1 Absatz 2 e vorgebracht, die die Zugabe für zulässig erklärt, wenn der die Zugabe Gewährende sich erbiertet, anstelle der Zugabe einen bestimmten Barbetrag auszu zahlen. Durch die Zulassung der Barablösung wird der mit dem Gesetz verfolgte Zweck zweifellos wieder in Frage gestellt. Vielmehr wird eine verstärkte Propagierung der Warenzugabe zu erwarten sein, da hier ein Weg gezeigt wird, das grundsätzliche Verbot umgehen zu können. Die Tendenz des Gesetzentwurfs geht zwar dahin, den Wert der Zugabe dem kaufenden Publikum sichtbar zu machen. Der Zweck wird aber nicht erreicht, wenn nicht gleichzeitig klare und eindeutige Vorschriften über Preiskalkulationen für mit Zugabe abgegebene Waren aufgestellt werden. Die Auffassung der Begründung, daß die Einräumung eines Anspruches auf einen baren Geldbetrag jede Unklarheit in der Preisberechnung für den Käufer beseitige, trifft nicht zu, da es dem Verkäufer überlassen werden soll, wie hoch er den Ablösungsbetrag einsetzen will. Durch eine niedrige Bewertung der Zugabe wird sich der Käufer, entgegen der von einigen Seiten aufgestellten Behauptung, nicht abhalten lassen, doch die Zugabe in natura zu nehmen, während ihn andererseits ein hoher Geldrabbat nicht immer

bestimmen wird, auf die Zugabe zu verzichten. Für ihn ist lediglich der Gebrauchswert, den er der Zugabe beilegt, maßgebend. Der tatsächliche Effekt dieser Bestimmung wird also sein, daß die Zugaben nach wie vor weiter gegeben werden, da der über den wirklichen Wert der Zugabe nicht oder nur schlecht unterrichtete Käufer stets glauben wird, mit der Zugabe besser zu fahren als mit der Barablösung. Es ist sogar anzunehmen, daß gerade diese Bestimmung des Entwurfes dazu beitragen wird, daß sich immer weitere Kreise dieser Reklameart zuwenden werden.

Nun hat der Umstand, daß nur ein modifiziertes Zugabeverbot erlassen wird, die interessierten Kreise veranlaßt, nach neuen Mitteln und Wegen zu suchen, um an dem bisherigen System festhalten zu können. Fordert der Gesetzentwurf eine Sichtbarmachung der Zugabe, so wird diese Forderung in der Praxis dadurch umgangen, daß Ware und Zugabe zu einem einheitlichen Preise angeboten werden, z. B. „Rasiercreme und Puder“ oder „1 Pfund Margarine und 1 Handtuch“ oder „1 Pfund Margarine und 1 Teller“ kosten so und soviel. Diese Verschleierung der Zugabe wird in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Diese kurze Darstellung mag genügen, um zu zeigen, daß durch den Gesetzentwurf, wenn er in der vorliegenden Form Gesetz wird, an dem bisherigen Zustand wenig oder gar nichts geändert werden wird. Die behaupteten Mißstände werden nicht ausgeräumt, sondern wahrscheinlich in veränderter Form weiter bestehen. Wenn auch zuzugeben ist, daß sich der Entwurf in der vorliegenden Form von unnötig einengenden Beschränkungen des Geschäftslebens fernhält und bemüht ist, eine mittlere Linie zwischen den in dieser Frage widerstreitenden Ansichten und Interessen zu halten, so muß doch gesagt werden, daß solche dehnbaren und unklaren Bestimmungen keine Beruhigung in das Geschäftsleben bringen. Ist aber, wie die Begründung des Entwurfes deutlich erkennen läßt, der Zeitpunkt für ein generelles Zugabeverbot noch nicht gekommen, dann wäre es besser, die Lösung dieses Problems den an ihm interessierten Wirtschaftskreisen selbst zu überlassen. Verbote, die kaum ausgesprochen, im gleichen Atemzuge durch Ausnahmenvorschriften wieder aufgehoben werden, haben praktisch keinen Zweck. Irreführende und täuschende Reklame, die natürlich vom Standpunkt einer gesunden Geschäftsentwicklung verhindert werden muß, kann man heute mit dem Wettbewerbsgesetz bekämpfen. Wenn bisher mit Hilfe dieser Bestimmungen ein greifbarer Erfolg nicht erzielt wurde, so liegt das einmal an den niedrig bemessenen Strafen und zum andern daran, daß die Behörden die nötige Energie und Initiative bei der Verfolgung und Ahndung derartiger Verstöße nicht immer gezeigt haben. Eine Verschärfung der bisherigen Strafbestimmungen und eine strikte Anordnung an die Behörden, Mißstände zu verfolgen, wie dies in dem Erlaß des preußischen Handelsministers vom 8. September 1931, dem sich auch der preußische Justizminister angeschlossen hat, scheinbar beabsichtigt wird, dürften voll und ganz genügen. Das Eingreifen des Staates im Wege der Gesetzgebung mag für den Augenblick einen wirtschaftlichen Kampf zugunsten der einen oder anderen Partei entscheiden; ob aber das weitere Verhalten des Staates in wirtschaftlichen Dingen den Anschauungen derer entspricht, die mit seiner Hilfe einen Sieg errungen haben, muß dahin gestellt bleiben.

Hagen & Co.

Gegr. 1853

Sämtliche Oele □ Maschinen-Bedarf
Asbest □ Gummi

21673

Bollwerk 3

**Bitte bei Anfragen stets auf den
„Ostsee-Handel“ Bezug nehmen.**

Die Lage der russischen Zuckerindustrie.

Erweiterung der Fabriken und der Zuckerrübenanbaufläche. — Die Mißstände im „Ssojussachar“. — Der Zuckererzeugungsplan in Frage gestellt. — Der Bau neuer Fabriken.

In den letzten Jahren ist der Ausbau des russischen Zuckerrübenanbaues und der Zuckerindustrie in forciertem Tempo betrieben worden. In den letzten beiden Jahren sind in die russische Zuckerindustrie über 210 Mill. Rbl. investiert worden. Diese Investitionen waren insofern von Erfolg begleitet, als es im Jahre 1930 gelang, die Zuckererzeugung auf 109 Mill. Pud zu bringen.

Vor Beginn der neuen Zuckerkampagne 1931 wurden die russischen Zuckerfabriken erweitert und umgebaut. Hierdurch wurde eine Steigerung der Tagesleistung der Zuckerfabriken um 10% im Vergleich zum Vorjahre erreicht. Auch die Anbaufläche von Zuckerrüben ist im Vergleich zu 1930 erheblich erweitert worden, und zwar um 33%. Der „sozialistische Sektor“ spielt in diesem Jahr auch auf dem Gebiete des Zuckerrübenanbaues eine dominierende Rolle: auf die Kollektivwirtschaften und die Sowjetlandgüter entfallen in diesem Jahr 75% der gesamten Zuckerrübenanbaufläche. Die Zuckerrübenanbaufläche der Kollektivwirtschaften beträgt 823 000 ha, die der Sowjetlandgüter 178 000 ha. Von der gesamten Anbaufläche sind 470 000 ha, d. s. 41%, von den Maschinen- und Traktorenstationen bedient worden. Angesichts dieser an sich günstigen Voraussetzungen wurde das Produktionsprogramm der russischen Zuckerindustrie für das Jahr 1931 von der Bundesvereinigung „Ssojussachar“ auf 150 Mill. Pud Zucker festgesetzt. Zur Verarbeitung sollten rund 200 Mill. Ztr. Zuckerrüben gelangen.

Trotz dieser günstigen Umstände befindet sich die russische Zuckerindustrie gegenwärtig in einer schweren Krise. Diese Krise wird von der Sowjetpresse auf die „bürokratische und opportunistische“ Leitung der Zuckerindustrie durch die Bundesvereinigung „Ssojussachar“ zurückgeführt. Die großen Mißstände auf diesem Gebiet, der schnell berühmt gewordene Ssojussachar-Skandal, haben auch dazu geführt, daß die gesamte Leitung der Bundesvereinigung sowie die einzelner Zuckertrusts abgesetzt und durch neue Männer ersetzt wurde.

Ein großer Teil der 181 Zuckerfabriken, die in der diesjährigen Kampagne in Betrieb sind, arbeitet bisher mit größten Stockungen, die immer wieder infolge der nicht rechtzeitigen Zuckerrübenzufuhr entstehen. Die Einbringung der Zuckerrübenenernte ist dermaßen nachlässig betrieben worden, daß, wie die russische Fachpresse feststellt, Millionen von Zentnern Zuckerrüben, die unweit der Zuckerfabriken auf den Feldern lagen, nicht eingebracht wurden und verfaulten. Ähnlich wie auf dem Gebiete der Getreidebereitstellungen hat die Leitung der Zuckerindustrie nichts dagegen unternommen, daß die einzelnen Zuckertrusts das vorgesehene Bereitstellungsprogramm willkürlich herabsetzten bzw. überhaupt nicht durchführten. Als die Zuckerrübenzufuhr immer mehr stockte, erließ die Bundesvereinigung

„Ssojussachar“ einfach neue Richtlinien, wonach die in diesem Jahr zu verarbeitende Zuckerrübenmenge von 200 Mill. auf 144,8 Mill. Ztr. herabgesetzt wurde mit dem Zweck, statt der vorgesehenen 150 Mill. Pud Zucker nur 119,5 Mill. zu erzeugen. Große Mengen an Zuckerrüben sind auf vielen Zuckerfabriken sowie in Kollektivwirtschaften und Sowjetlandgütern gestohlen worden, d. h. von den Mitgliedern der Kollektivwirtschaften bzw. den Angestellten der Sowjetlandgüter und Fabriken unter der Hand an private Händler verkauft worden.

All dies hat dazu geführt, daß die Durchführung des Voranschlages der diesjährigen Zuckerkampagne völlig in Frage gestellt ist. Nach Berechnungen der russischen Fachpresse dürfte es günstigenfalls gelingen, 103 Mill. Pud (16,87 Mill. Ztr.) Zucker zu erzeugen, d. h. sogar um 6 Mill. Pud weniger als im Vorjahre. Zwar sind in letzter Zeit von der neuen Leitung der Bundesvereinigung „Ssojussachar“ energische Bestrebungen im Gange, die ursprünglich vorgesehenen Voranschläge einigermaßen einzuhalten, es ist jedoch sehr fraglich, ob diese Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden. Dies umsomehr, als die Verluste bei Verarbeitung von Zuckerrüben in Zucker nach wie vor sehr groß und in diesem Jahr im Zusammenhang mit der schlechten technischen Leitung vielleicht noch höher sind als im vorigen Jahr. Sehr schlecht ist es auch um die Brennstoffversorgung der Zuckerfabriken bestellt, überdies ist der Brennstoff zumeist sehr schlechter Qualität, worunter die Verarbeitung von Zuckerrüben und die Qualität des erzeugten Zuckers stark leiden. Das Problem der qualifizierten Arbeitskräfte macht der Sowjetregierung auch auf dem Gebiete der Zuckerindustrie große Sorgen. Eine Anlernung der Arbeiter für die Bedienung neuer komplizierter Anlagen findet zumeist nicht statt, wodurch immer wieder neue Maschinendefekte hervorgerufen werden. Das Zuckerinstitut trifft ebenfalls keine Maßnahmen zur Vervollkommenheit der Ausbildung des ingenieurtechnischen Personals der Zuckerindustrie.

Aus finanziellen Gründen wird in diesem Jahr der Bau neuer Zuckerfabriken weniger forciert als in den vorhergehenden Jahren. In diesem Jahr werden nur zwei neue Zuckerfabriken in Betrieb gesetzt werden, und zwar eine in Sibirien und eine in Kargisien (Russisch-Mittelasiens). Die Tageserzeugung dieser Fabriken ist auf je 14 000 Ztr. Zucker veranschlagt worden. Daneben wird der Bau eines großen Maiszuckerkombinats geplant. Dem Kombinat soll ein Kraftwerk mit einer Leistungsfähigkeit von 34 000 KW angeschlossen werden. Mit dem Bau des Kombinats wird im Frühjahr 1932 begonnen. Der Bau ähnlicher Maiszuckerkombinate in anderen Teilen der Sowjetunion ist ebenfalls vorgesehen, dürfte indessen vor Ende 1932 nicht in Angriff genommen werden.

Für Rundfunk das große Elektro-Fachgeschäft



Deutsche Elektrizitäts - Gesellschaft

**Neutrale Beratung, Vorführung im Hause
Auf Wunsch Ratenzahlung**

Hauptgeschäft: Schulzenstraße Nr. 21
Zweiggeschäfte: Kantstr. 1, Oberwiek 1
Reparatur-Werkstatt: Pölitzer Straße 97

KREDITGEMEINSCHAFT



STETTINER SPEZIALGESCHÄFTE

Buffer am laufenden Band.

Neue praktische Vorkehrungen der Stettiner Hafenverwaltung beim Löschen von Butterdampfern.

Durch die räumliche Gebietseinengung im allgemeinen und namentlich durch den Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage im Osten des Reiches hat Stettins Bedeutung als Umschlags- und Stapelplatz für die deutsche Butterversorgung in der Nachkriegszeit erheblich zugenommen. Im Jahre 1913 wurden insgesamt 17 998 to Butter in Stettin eingeführt, wobei die Hauptmengen aus Rußland, Dänemark und Finnland kamen. In den letzten 5 Jahren gestaltete sich die hiesige Buttereinfuhr wie folgt:

1926	18 600 to,
1927	24 300 to,
1928	26 100 to,
1929	24 500 to,
1930	33 300 to.

Die Hauptlieferanten der Nachkriegszeit sind Lettland und Estland geworden, und zwar kamen aus diesen beiden Ländern im Jahre 1930 allein 23 600 to in Stettin an. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vor dem Kriege diese beiden heute selbständigen Republiken statistisch unter Rußland zählten.

Die erhöhte Anziehungskraft Stettins auf die Buttertransporte aus der Ostsee hat verschiedene Gründe: Einmal hat Stettin durch die unseligen Gebietsveränderungen und namentlich durch die Zwischenschiebung des „Polnischen Korridors“ in ein seiner ganzen Struktur nach einheitliches Wirtschaftsgebiet Hafenfunktionen seiner östlichen Brudershäfen mit übernehmen müssen. Dann aber ist nicht zu verkennen, daß alle am Buttertransport interessierten Stettiner Stellen erfolgreiche Anstrengungen zur Heranziehung dieser Güterart gemacht haben. Zum Beispiel hat die Reederei Rud. Christ. Gribel ihre Butterdampfer mit modernen Kühlanlagen ausgestattet, die ein Verderben der Ware auf dem Transport unmöglich machen. Desgleichen sorgen die von der Hafenverwaltung im Kaischuppen VI des Freibeirzks ausgebauten Kühlanlagen für zweckmäßiges Einlagern, das für absolute Haltbarkeit der Ware bürgt. Der Abtransport selbst von Stettin nach den Verbrauchsstätten findet wiederum mittels Kühlwagen statt, sodaß also mit Recht behauptet werden kann, daß diese Warenart bei Verladung via Stettin denkbar pfleglichste Behandlung erfährt.

Wer sind die Konsumenten dieser Butter? — In erster Linie Deutschland selber, eben wegen seines agrarischen Raumverlustes. Die weitere Verteilung findet hauptsächlich von Berlin, Leipzig und Dresden aus statt. Aber auch über die deutsche Reichsgrenze hinaus gehen die über Stettin umgeschlagenen Buttertransporte nach der Tschechoslowakei, Oesterreich, ja bis zur Schweiz. Stettin hat es verstanden, seinen Verkehrsradius mehr und mehr auszudehnen und sich in den zwischenstaatlichen Durchgangsverkehr einzuschalten.

Daß die Stettiner Kaiverwaltung unablässig bemüht ist, an der Verbesserung der Buttertransporte zu arbeiten, geht auch aus den von ihr jüngst geschaffenen Löscheinrichtungen im Freibeirzirk hervor, die gewissermaßen eine Abfertigung am laufenden Band darstellen, nur daß anstelle des fließenden Bandes nach dem Gesetz der schiefen Ebene wirkende eiserne Schienen die Fässer abrollen lassen. Hierdurch wird der Löschprozeß selber und die Verteilung auf Stapel für die einzelnen Empfänger, wie es das anliegende Bild veranschaulicht, derart beschleunigt, daß ein Butterdampfer in denkbar kürzester Zeit leer gemacht wird. Ohne kostspielige maschinelle Anlagen ist auf Grund organisatorischer Ueberlegungen größtmögliche Beschleunigung des ganzen Arbeitsprozesses erzielt worden.



Auch in diesem Jahr, dessen Verkehrsentwicklung bei der zugespitzten deutschen Wirtschaftslage manches zu wünschen übrig läßt, kann behauptet werden, daß die von Stettin gemachten Anstrengungen für eine pflegliche und schnelle Abfertigung der Buttertransporte gute Erfolge aufweisen. In der Zeit vom Januar bis Juli einschließlich wurden bereits 17 200 t Butter im Freibeirzirk umgeschlagen, so daß bei Abschluß des Jahres in dieser Güterart wiederum mit einem günstigen Endergebnis wie in den Vorjahren zu rechnen ist.

Wilhelm Kettner. †

Am 4. Dezember 1931 starb in Stettin im Alter von 59 Jahren der Generaldirektor der Ueberlandzentrale Pommern A.-G. Die Ueberlandzentrale verliert in ihm ihren langjährigen, weitblickenden Führer, dem sie ihr Entstehen und ihre hervorragende Entwicklung zu verdanken hat. Wilhelm Kettner wurde am 29. November 1872 in Magdeburg geboren. Nach seinem Studium trat er bei der Fa. Fleischhauer, Generalvertretung der Siemens & Halske A.-G., Berlin, ein und errichtete für diese Firma am 1. Januar 1899 ein Ingenieurbüro in Osnabrück. Dieses leitete er 2 Jahre mit großem Erfolg. Dann trat er zum Stammhaus der Siemens & Halske A.-G., Berlin, über. Nach vierteljähriger Probezeit übernahm er im Jahre 1901 die Einrichtung des Siemens-Büros in Stettin, das sich unter seiner Leitung außerordentlich entwickelte. Am 1. April 1910 trat Kettner als Obergeringenieur in die Dienste des Provinzialverbandes der Provinz Pommern, um für diesen die Projektierung und Ueberwachung des Baues und des Betriebes von elektrischen Ueberlandzentralen zur Versorgung der Provinz mit elektrischer Energie durchzuführen. Zwar waren damals schon einige selbständige Ueberlandwerke vorhanden, doch war deren Ausdehnungsmöglichkeit beschränkt. Sie versorgten außerdem nur Bezirke mit günstigen Arbeitsgebieten, und es bestand daher die Gefahr, daß bei Fortschreiten dieser Entwicklung ganze Teile des Landes mit schlechten Anschlußmöglichkeiten dauernd von der Versor-

gung mit Elektrizität ausgeschlossen blieben. Da griff Kettner ein, um den Plan der Provinzialverwaltung durchzuführen, die Gesamtheit der pommerschen Bevölkerung mit Elektrizität zu versorgen. Es entstanden die Dampfkraftwerke Belgard, Stralsund und Swinemünde, die Wasserkraftwerke Altsprunge a. d. Drage, Roßnow a. d. Redue, Klausshof, Krien a. d. Stolpe, Lietzow, Schmalenthin, Treptow a. d. Rega, Jastrow, Bethkenhammer und Flederbörn a. d. Küddow. Andere Dampf- und Wasserkraftwerke, die bereits bestanden, wurden entweder übernommen oder zur Lieferung von Energie an das Netz der Ueberlandzentrale verpflichtet. Ein engmaschiges Verteilungsnetz wurde aus dem Nichts geschaffen, um die erzeugte Energie an die entferntesten Teile der Provinz und ihrer Nachbargebiete zu liefern. Mit weitschauendem Blick organisierte Kettner den Bau dieser zahlreichen Anlagen, die in verhältnismäßig kurzer Zeit trotz Krieges- und anderer Nöte geschaffen wurden und die für die Versorgung zahlreicher deutscher Landesteile mit elektrischer Energie beispielgebend waren. In unermüdlicher rastloser Arbeit löste Kettner die zahlreichen Aufgaben, die die rasche Entwicklung der Stromversorgung mit sich brachte. Mit sorgender Hingabe widmete er sich ganz besonders den wirtschaftlichen Fragen, die für eine Gesellschaft in dem Umfange der Ueberlandzentrale, vor allem in den Nachkriegsjahren, von wesentlicher Bedeutung waren.

VIERZIG

FISCHER & SCHMIDT

BUCHDRUCKEREI STEINDRUCKEREI STETTIN

Jahre lang ist unsere Firma bereits im Dienste des Buchdruckgewerbes tätig. Wir sind immer bemüht, den Geschäftsfreunden zur Zufriedenheit zu dienen.



Nebensteheende Abteilungen arbeiten Hand in Hand. Umfangreiche Vorräte an modernen Schriften, sowie das geschulte Personal vermögen jeden Auftrag schnell zu erfüllen.

BUCHDRUCKEREI
STEINDRUCKEREI
BUCHBINDEREI
LITHOGRAPHIE
SETZMASCHINEN

Fischer & Schmidt.

1891-1931.

Am 7. Dezember 1891 eröffneten die Buchdrucker Johann Fischer und Richard Schmidt in Stettin eine kleine, aber modern eingerichtete Akzidenzdruckerei. Durch die umsichtige Tätigkeit der Inhaber der Firma Fischer & Schmidt entwickelte sich das neue Unternehmen in erfreulicher Weise. Im Dezember 1899 trat Richard Schmidt aus der Firma aus und gründete in Dresden eine eigene Buchdruckerei. Nun war Johann Fischer alleiniger Inhaber der Firma, ihm zur Seite stand sein Sohn Johannes Fischer, der am 4. April 1892 als Lehrling in die Firma eingetreten war. Ihm fiel in der Hauptsache die kaufmännische Leitung zu, während Johann

Fischer dem technischen Betriebe vorstand. Die vereinte Tätigkeit beider Männer ließ das Unternehmen schnell aufblühen, bis der Tod der rastlosen Arbeit Johann Fischers im Jahre 1908 ein Ziel setzte. Johannes Fischer trat nun an die Spitze der Firma Fischer & Schmidt, die sich unter seiner Leitung zu einem der bedeutendsten graphischen Betriebe Stettins entwickelte. Die Räume im ursprünglichen Heim in der Wollweberstraße 15 wurden zu eng; 1911 wurde das Grundstück Wollweberstraße 13 erworben, für die Zwecke des Unternehmens ausgebaut und 1913 konnte die Uebersiedlung stattfinden. Der Betrieb umfaßt heute, mit



Gründer: Johann Fischer.

den modernsten Maschinen ausgestattet, eine Buchdruckerei mit Setzmaschinen, eigene Buchbinderei und Steindruckerei. Seit 1912 ist ihm auch ein Verlag angegliedert, der sich in der Hauptsache mit pommerscher Literatur befaßt und unter anderem die Monatsschrift „Unser Pommernland“ herausgibt. Seit 1927 hat die Druckerei auch die Herstellung des „Ostsee-Handel“ übernommen. Das Festhalten an bewährten Geschäftsgrundsätzen hat der Firma immer neue Freunde zugeführt. —

Am 7. Dezember d. J. konnte die Firma Fischer & Schmidt auf eine 40jährige Tätigkeit zurückblicken. Die Wertschätzung, deren sie sich in weitesten Kreisen erfreut, kam an diesem Tage durch die Darbringung zahlreicher herzlicher Glückwünsche für das weitere Gedeihen der Firma zum Ausdruck.

In Anerkennung der großen Verdienste, die sich der Inhaber der Firma, Herr Johannes Fischer, um das Buchdruckgewerbe erworben hat, wurde ihm vom Präsidenten der Handwerkskammer Stettin und Köslin am 7. Dezember d. J. der Ehrenmeisterbrief überreicht.

Möge es dem bewährten Leiter der Firma vergönnt sein, das Unternehmen durch die augenblicklich schweren Zeiten glücklich zu neuer Blüte zu führen.



Jetziger Inhaber: Johannes Fischer.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Außenhandel. Im Oktober betrug der Wert der Einfuhr 129,8 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 107,4 Mill. Kr. mithin der Einfuhrüberschuß 22,4 Mill. In den ersten 10 Monaten d. J. erreichte die Einfuhr 1178 Mill. Kr., die Ausfuhr 901 Mill. Kr., die Handelsbilanz ist also bisher mit 277 Mill. Kr. passiv, gegenüber einer Passivität von 103 Mill. Kr. im gleichen Zeitraum 1930 (Einfuhr 1389 Mill. Kr. und Ausfuhr 1286 Mill. Kr.). — Die erhöhte Einfuhr der letzten Zeit dürfte mit Befürchtung für Zollerhöhungen zu erklären sein.

Die Goldeinlöschungspflicht wurde von der Regierung weiterhin bis zum 29. Februar 1932 für aufgehoben erklärt.

Bedrohung der Holzindustrie durch die französische Zollerhöhung. Der in Frankreich eingeführte Zollaufschlag von 15% auf den Cifwert der von Schweden (auch von England und Dänemark) eingeführten Waren trifft die schwedischen Holzwaren, wie die Schwedische Holzwarenzeitung (Svensk Trävarutidning) schreibt, katastrophal. Dieser Aufschlag wirkt sich in einer Preiserhöhung von ungefähr 35 bis 40 sh per Standard aus, d. h. doppelt so viel, wie der gewöhnliche Zollsatz für meistbegünstigte Nationen beträgt. Da Frankreich keine Zollerhöhung auf finnische Waren gelegt hat (und auf norwegische nur 8%), so ist eine Konkurrenz mit dem anderen großen nordischen Holzexportland Finnland jetzt ausgeschlossen, zumal die finnischen Hölzer 10 bis 20 sh per Standard billiger als die schwedischen sind. Die nächste Folge der französischen Maßnahme ist ein vollständiges Aufhören des Geschäfts mit Frankreich. Tannenholz war aus Holland, England und Schottland gefragt. Der Gesamtverkauf Schwedens wurde Ende November auf 690 000 Stks. geschätzt. Der Verkauf des ganzen Jahres wird hinter dem des Vorjahres zurückbleiben.

Betriebseinstellung einer schwedischen Sulphatfabrik. Nach einer (T. T.)-Meldung aus Sundsvall an „Svdsvenska Dagbladet“ hat die Leitung von Viostavarv Aktiebolag der Gewerkschaft in Fagervik mitgeteilt, daß der Betrieb bei der Sulphatfabrik der Gesellschaft am 13. Dezember eingestellt werden müsse. Als Veranlassung wird angegeben, daß die Produktionsziffer der Fabrik in diesem Jahre bereits erreicht sei. Die Arbeitseinstellung betrifft etwa 500 Mann. Wie lange der Stillstand anhalten wird, ist in dem Schreiben nicht näher angegeben.

Norwegen.

Bisher keine offiziellen Einfuhrbeschränkungen. In der letzten Zeit sind Gerüchte aufgetaucht, daß Norwegen eine Einfuhrbeschränkung nach englischem Muster beabsichtige. Demgegenüber ist festzustellen, daß nach den vorliegenden Nachrichten bisher keine Beschlüsse über Einfuhrbeschränkungen gefaßt worden sind. Die augenblickliche Tendenz scheint dahin zu gehen, in gutlichem Einvernehmen zwischen den verschiedenen Wirtschaftskreisen, insbesondere zwischen den Banken, den Importeuren, den Exporteuren und der einheimischen Industrie, zu versuchen, ein gewisses Gleichgewicht in der Devisenbewirtschaftung herzustellen. Insbesondere versucht man auf diesem Wege alle Einfuhr, die als Luxuseinfuhr angesehen werden kann, bezw. Waren-gattungen umfaßt, die ebenso gut in Norwegen selbst hergestellt werden können, einzuschränken.

Es versteht sich von selbst, daß bei der unsicheren Wirtschafts- und Finanzlage auch in Norwegen jederzeit für den Fall, daß die Verhältnisse sich weiter zuspitzen, mit der Möglichkeit schärferer Maßnahmen gerechnet werden muß.

Kein Anspruch auf Aufwertung der Kronenforderungen. Die Loslösung der norwegischen Krone vom Goldstandard hat erklärlicherweise auch viele deutsche Exportfirmen veranlaßt, bei ihren norwegischen Abnehmern eine nachträgliche Aufwertung der für gelieferte Waren fälligen Rechnungsbeträge anzustreben. Wie uns bekannt geworden ist, wurde dieser Versuch zum Teil in der Form gemacht, daß den norwegischen Importfirmen für die gelieferten Waren nachträglich Zahlung in Gold, d. h. mit einem Aufschlag von 20% gegenüber dem vereinbarten Kronenpreis abverlangt wurde.

Ein Vorgehen in dieser Form kann nicht als zweckmäßig bezeichnet werden. Die Auffassungen über die rechtliche Vertretbarkeit von Aufwertungsforderungen dieser Art sind bekanntlich überhaupt sehr geteilt. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die deutsche Ware auf dem norwegischen Markt mit der Ware mehrerer anderer Länder in schärfster Konkurrenz steht. So ist es bekannt, daß die englische Geschäftswelt sich unter Ausnützung ihrer günstigen Verhältnisse und im Wege konzilianter Entgegenkommens nachdrücklich bemüht, in Norwegen auf Kosten des deutschen Imports Boden zu gewinnen. Das nachträgliche Verlangen nach Zahlung in Gold seitens deutscher Firmen kann unter diesen Umständen erhebliche Verstimmung und empfindliche Nachteile hervorrufen. Wenn eine nachträgliche Aufwertung nicht im Wege gütlicher Vereinbarung erreichbar ist, sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der bisherigen Geschäftsbeziehungen auf weitere Maßnahmen verzichtet werden. (Deutscher Außenhandel.)

Zucht von Silberfüchsen. Bekanntlich bestehen in Norwegen seit einiger Zeit Bestrebungen, die Zucht von Silberfüchsen in großem Maßstabe durchzuführen. Gegenwärtig soll es 120 000 Silberfüchse in Norwegen geben und etwa 60 000 Junge. Zur Pelzbereitung werden voraussichtlich im laufenden Jahre wenigstens 60 000 Silberfüchse Verwendung finden, mit einem Pelzwert von ungefähr 9 Mill. Kr. Man hofft in Norwegen, daß die Felle ein großer Ausfuhrartikel werden können.

Dänemark.

Gegen d'e Einfuhr aus U.S.A. und Frankreich. Berlingske Tidende in Kopenhagen wendet sich in einem sehr scharfen Artikel gegen Amerikas und Frankreichs Verhalten gegenüber Europa. Dänemark müsse sich mit Zöllen, Einfuhrverboten und Importbeschränkungen gegen die Länder wehren, die ebenso gegen Dänemark auftreten. Amerika habe in egoistischer Politik so gut wie nichts von Dänemark gekauft, aber statt dessen an Dänemark Automobile auf Abzahlung verkauft. Daneben habe Dänemark Benzin, Gummi und eine Menge anderer Artikel von Amerika eingeführt. Man sei sehr vorsichtig gegenüber den U.S.A. aufzutreten, um Geld leihen zu können. Jetzt brauche man keine Rücksicht mehr zu nehmen, da Anleihen doch nicht gegeben würden. Dasselbe gelte in noch höherem Grade von Frankreich. Dänemark kaufe ungefähr viermal so viel in Frankreich, wie Frankreich in Dänemark. Was Dänemark in Frankreich kaufe, könne man auch wo anders her erhalten. Die neue 15proz. Abgabe auf dänische Waren in Frankreich sei ein Fußtritt für Dänemark. Das Land könne französischen Wein entbehren und die dänischen Frauen könnten französische Modewaren, Parfüms und Schönheitsmittel missen. Auch der Touristenverkehr von Dänemark aus sei für Frankreich eine große Einnahmequelle. Wenn aber die dänischen Waren in Frankreich nicht willkommen seien, so werden die dänischen Touristen wo anders hinfahren, bis Frankreich eine andere Politik einschlagen werde.

Die scharfe Stellungnahme der Berlingske Tidende charakterisiert nicht nur die Stimmung in Dänemark, sondern auch die Stellungnahme weiter Kreise in Schweden, das bekanntlich auch von den 15proz. Zollerhöhungen Frankreichs betroffen wird. In Schweden beruht die Erbitterung hauptsächlich darauf, daß die norwegische Einfuhr nach Frankreich nur einer um 8% erhöhten Zollbelastung unterliegt.

Das neue Valutagesetz. Der dänische Reichstag hat folgende Gesetze angenommen: Das Gesetz vom 29. September betr. Aufhebung der Goldeinlöschungspflicht der Noten seitens der Nationalbank wurde bis 1. Februar 1932 verlängert. Ferner wurde ein Gesetz angenommen unter dem Titel „Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der dänischen Valuta“, das den Handelsminister nach Uebereinkunft mit dem Valutenausschuß ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, die die dänischen Exporteure verpflichten, ihre ausländischen Guthaben in dänische Valuta zu überführen, ferner Vorschriften über die Einfuhr ausländischer Wertpapiere und deren Verkauf für ausländische Rechnung und die Ueberführung und Versendung von Wertpapieren (darunter auch Kupons) Wechsel, Schecks und bares Geld ins Ausland. Der Minister wird ermächtigt,

nach Uebereinkunft mit dem Valutenausschuß Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften über den im Gesetz erwähnten Handel zu beschaffen. Uebertretungen werden mit 500 Kr. bis höchstens 50 000 Kr. oder Gefängnis bestraft. Das Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis Ende Februar 1932.

Der Handelsminister hat auf Grund der vorstehenden Beschlüsse eine Verordnung erlassen, die bestimmt, daß die Einfuhr von dänischen Aktien und Obligationen aus dem Auslande zukünftig nur durch Banken und Mitglieder der Kopenhagener Fondbörsen geschehen darf. Die derart eingeführten Aktien und Obligationen dürfen nicht ohne die Erlaubnis der Nationalbank ausgeliefert werden, sofern sie nicht wieder ans Ausland verkauft oder dorthin ausgeführt werden. Dänische Aktien und Obligationen, die für ausländische Rechnung in Dänemark deponiert sind, sollen sofort bei der Nationalbank angegeben werden, wobei die Nummer der Papiere und Namen und Adresse der Eigentümer und der Personen, bei denen die Papiere liegen, mitgeteilt werden müssen. Diese Wertpapiere dürfen nur durch Banken oder Mitglieder der Kopenhagener Fondbörsen verkauft werden. Die Verkaufssumme soll für Rechnung des ausländischen Verkäufers auf ein zinstragendes Sperrkonto bei der Nationalbank eingesetzt werden. Der Betrag darf ohne Erlaubnis der Nationalbank nicht disponiert werden. Auf Sperrkonto stehende Beträge dürfen nicht als Basis einer Krediterteilung benutzt werden. — Strafen 500 Kr. bis höchstens 50 000 Kr. oder Gefängnis. Bei Geschäften, die gegen die Verordnung verstoßen, können die Gewinne, Verkaufsbeträge oder die Wertpapiere beschlagnahmt werden. Zuwiderhandelnde können des Rechts, Handel zu treiben, beraubt werden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Neue Valutavorschriften. Die Nationalbank hat jetzt nähere Vorschriften zu der früher vom Handelsminister ausgesandten Mitteilung über die Ablieferung von Exportvaluten ausgefertigt. Die Remittierung von Valuten darf vorläufig nur durch eine Anzahl von der Nationalbank autorisierter Banken in Kopenhagen und der Provinz erfolgen. Die Exporteure haben das Recht ihre ausländischen Valuten an die Verbindungen abzuliefern, deren sie sich bisher beim Verkauf von Valuten bedienen haben. Die hierbei empfangenen Valuten sollen sofort an eine der autorisierten Banken überführt werden, die nur Valutengeschäfte zu den an der Kopenhagener Börse notierten Kursen mit üblichem Nutzen machen dürfen.

Einzelheiten über die Einfuhrkontingentierung und die Zollerhöhungen. Außer der Einfuhr von Kognak, Likör und Schaumwein ist auch die Einfuhr von Parfümen und Luxusseifen bis zum Ende des Jahres verboten worden. Erst zum neuen Jahre wird eine Einfuhr in Höhe der Hälfte der normalen Einfuhr gestattet werden. Von den Zollerhöhungen werden insbesondere auch Diamanten, Perlenketten und ähnliche Schmucksachen betroffen. Gleichzeitig wird der Zoll für Automobilschläuche und -reifen vom Wertzoll auf Gewichtszoll umgestellt. Für Seide, künstliche Blumen und Federn wird der Zoll von 30 auf 50% des Wertes erhöht und für Parfüme und kosmetische Artikel im Durchschnitt auf 50% des Wertes der Ware. Der Zoll für größere Personenautos, mit Ausnahme für Omnibusse, wird von 20 auf 35% des Wertes erhöht.

Unter dem fiskalischen Gesichtspunkt haben diese Maßnahmen keine große Bedeutung. Es handelt sich offenbar mehr um Vergeltungsmaßnahmen gegen die französische Zollpolitik. Frankreich hat bekanntlich die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Kontingentierungen beschränkt, wodurch Dänemark besonders betroffen wird.

Lettland.

Schifffahrt. Im Oktober entwickelte sich der seewärtige Schiffsverkehr in den Haupthäfen Lettlands folgendermaßen:

	Eingang		Ausgang	
	Anzahl der Schiffe	Nrgt.	Anzahl der Schiffe	Nrgt.
Riga	151	74 195	159	73 444
Libau	50	17 901	18	16 996
Windau	23	4 680	24	5 860

Während in Riga, besonders aber in Windau, der Schiffsverkehr dem Oktober 1930 gegenüber zurückgegangen ist, so hat Libau eine allerdings geringe Zunahme sowohl der Anzahl der Schiffe wie der Tonnage zu verzeichnen.

Eine Instruktion zur Valutaverordnung ist am 24. November erschienen und sofort in Kraft getreten. Die Ver-

ordnung bringt in 14 Punkten genaue Vorschriften für die Privatbanken, denen die Bank von Lettland die Genehmigung zur Vornahme von Valutaoperationen erteilt hat.

Frist für die Beantragung der Einfuhrerlaubnis für das erste Vierteljahr 1932. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Regelung der Wareneinfuhr hat die Kommission zur Regelung der Einfuhr am 5. 12. 31 folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Gesuche zur Erteilung der Einfuhrerlaubnis auf Grund des Kontingents für das erste Vierteljahr 1932 sind an die Geschäftsführung der Kommission zur Regelung der Einfuhr, Zolldepartement, Waldemarstr. 1a, bis zum 31. Dezember 1931 einschließlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Der „Konsums“ soll gerettet werden. Die vereinigten Wirtschaftskommissionen des Landtages, schreibt die R.R., befaßten sich in ihrer zweiten geschlossenen Sitzung mit der „Konsums“-Angelegenheit. Es wurde festgestellt, daß eine Liquidation des „Konsums“ katastrophale Folgen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nach sich ziehen und sich auch auf die Gesamtwirtschaft Lettlands auswirken würde. Die Kommission beschloß daher, das gesamte Material mit den Uebergangsformeln der Regierung zu übergeben und darauf hinzuweisen, daß es erforderlich sei, Maßnahmen zu ergreifen, um den „Konsums“ wieder arbeitsfähig zu gestalten.

Der „Landmann“ unter Administration. Das Bezirksgericht hat die Einsetzung einer Administration über den „Landmann“ verfügt. Zum Administrator wurde Rechtsanwalt Magnus erwählt.

Holzexport. In den ersten neun Monaten 1931 sind aus Lettland insgesamt 466 710 t Holzmaterialien lettländischen Ursprungs im Werte von 28,4 Mill. Lat exportiert worden gegenüber 753 963 t im Werte von 59,5 Mill. Lat im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Mithin ist der Holzexport aus Lettland außerordentlich stark gesunken. Von den ausgeführten Holzmaterialien entfallen auf Sägeholz 97 293 Stds. im Werte von rund 21 Mill. Lat (gegenüber 154 973 Stds. für 43,3 Mill. Lat im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres), auf Grubenholz 53 989 Kubikfaden für 3,4 Mill. Lat (99 701 Kubikfaden für 9,7 Mill. Lat), auf Papierholz 17 259 Kubikfaden für 1,1 Mill. Lat (19 140 Kubikfaden für 1,9 Mill. Lat).

Wechselproteste. Im Oktober wurden in Lettland 35 186 Wechsel auf eine Gesamtsumme von 8,1 Mill. Lat protestiert, während im September 30 729 Wechsel mit bloß 6,2 Mill. Lat zum Protest kamen.

Konkurse. Im Oktober wurden in Lettland 17 Konkurse mit 161 000 Lat angemeldet, im September 10 Konkurse mit 168 000 Lat.

Estland.

Schifffahrt. Im Oktober bot der seewärtige Schiffsverkehr folgendes Bild: Eingang 162 Schiffe mit 66 774 Nrgt., Ausgang 172 Schiffe mit 71 368 Nrgt. Gegen Oktober 1930 hat der Schiffsverkehr namentlich im Ausgang nicht unerheblich zugenommen.

Zulassung des zollfreien aktiven Veredelungsverkehrs für Baumwollgewebe. Die estländischen Textilfabriken dürfen rohe ungebleichte Baumwollgewebe (Einfuhrzolltarif § 187 P. 1—a, 2—a und 3—a) zollfrei zur Veredelung einführen, d. h. zum Bleichen, Appretieren, Färben, Bedrucken, Merzeisieren usw., und nach der Bearbeitung ins Ausland zurücksenden. Die durch Verordnung vom 6. November 1931 festgesetzten Bestimmungen für die Durchführung dieses Veredelungsverkehrs dürfen auf Baumwollgewebe angewendet werden, die seit dem 15. Oktober 1931 eingeführt worden sind.

Ergänzung des Verzeichnisses der zur Einfuhr zugelassenen Düngemittel. In das Warenverzeichnis der Düngemittel, die auf Grund des § 41 des Zolltarifs aus dem Auslande eingeführt werden, ist durch Verordnung vom 3. November 1931 Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter) eingefügt worden.

Zur Einschränkung des Estkronen-Ankaufs im Ausland. Nach einer Auskunft der Eesti-Bank hat das Rundschreiben an die ausländischen Korrespondenten der Eesti-Bank vom 10. 11. 31, in dem die Einschränkung des Estkronen-Ankaufs im Ausland angekündigt wurde, nur den Sinn gehabt, daß sich die Eesti-Bank das Recht vorbehält, die ihr vorgelegten Kronenakzepte auf ihre wirtschaftliche Bedeutung hin zu prüfen, bevor sie sie ankaufe. Sie lehnt jedoch durchaus nicht den Ankauf aller Kronenakzepte ab.

Neue Einschränkungen für die Ueberweisung von Zahlungsmitteln ins Ausland. Durch eine soeben in Kraft getretene Verfügung hat der Postversand von Zahlungsmitteln ins Ausland eine weitere Einschränkung erfahren. Künftig darf ein und derselbe Absender nicht mehr als 10 Kronen täglich durch ein und dieselbe Postinstitution ins Ausland überweisen. Bis jetzt konnten ohne Genehmigung der Eesti Bank täglich 50 Kronen durch die Post ins Ausland überwiesen werden.

Wiederaufnahme der normalen Arbeit des Bankhauses Scheel. Das Revaler Bankhaus G. Scheel & Co., das nunmehr die Verhandlungen mit der Eesti Bank und dem Wirtschaftsministerium abgeschlossen hat, hat seine Schalter wieder eröffnet und die Tätigkeit auf normaler Grundlage aufgenommen. Die Befriedigung sämtlicher Forderungen ist gesichert.

Tabakmonopol? Die Gerüchte, daß die Regierung dem griechischen Tabakindustriellen Messaksudi das Tabakmonopol zu übertragen beabsichtige, wollen nicht verstummen und haben durch den eben vollzogenen Wechsel im Wirtschaftsministerium neue Nahrung erhalten.

Umstellung der estländischen Papierfabriken auf Kohlenfeuerung? Dem estländischen Wirtschaftsministerium ist von der A.G. „Küttejoud“ ein Antrag auf Herabsetzung der Konzessionsgebühr und der Eisenbahnfrachttarife für Brennschiefer zugegangen. In der Begründung ihres Antrages führt die Gesellschaft aus, daß der Brennschiefer infolge des Rückganges der Steinkohlenpreise auf dem Weltkohlenmarkt nicht instand sei, mit der billigen ausländischen Steinkohle zu konkurrieren. Die Papierfabriken, denen die Gesellschaft „Küttejoud“ hauptsächlich Brennschiefer liefert, seien zu der Ansicht gelangt, daß sie wegen der teuren Heizung mit den ausländischen Papierfabriken nicht konkurrieren können und für sie deshalb der Uebergang auf Steinkohle als Heizmittel vorteilhafter wäre.

Die Richtzahl für die Lebenshaltungskosten in Estland betrug im September d. J. 92 (1913 = 100), gegen 95 im August d. J., 97 im Juli d. J. und 100 im September des Vorjahres.

Litauen

und autonomes Memelgebiet

Schiffahrt. Im Oktober sind in den Hafen Memel eingekommen 91 Schiffe mit 36 141,74 Nrgt.; davon waren beladen 68 Schiffe, unbeladen 18 Schiffe, und 5 Schiffe liefen Memel als Nothafen an; es gingen aus 95 Schiffe mit 39 759,13 Nrgt., davon beladen 42 Schiffe, leer 48 Schiffe und 5 Schiffe, die in den Nothafen anließen.

Ermäßigung der Eisbrechergebühren in Memel. Das litauische Ministerkabinett hat die Aenderung des Gesetzes über die Wasserstraßen und Hafengebühren verabschiedet, das in § 23 eine Ermäßigung der Eisbrechergebühren für die im Winter nach Memel einlaufenden Schiffe festsetzt. Das abgeänderte Gesetz ist mit dem 1. 12. in Kraft getreten.

Eine Revision des deutsch-litauischen Handelsvertrages ist in Vorbereitung; es finden bereits Vorverhandlungen statt.

Keine Getreideausfuhr. Der Direktor der „Lietukis“ Dagsys teilte in einer Presseunterredung mit, daß Litauen in diesem Jahre noch kein Getreide ausgeführt hat. Alle von der „Lietukis“ getätigten Getreideaufkäufe seien nur für den Binnenmarkt bestimmt. Nach Lettland werde man in diesem Jahre nur einen Posten Weizen ausführen können. Der Export von Flachs und Leinsamen komme auch nicht in Gang.

Der litauische Baconexport. Aus London sind die Direktoren der Maistas A.G. zurückgekehrt, die sich in Angelegenheiten des litauischen Fleischexports nach England begeben hatten. Ihren Informationen zufolge steht Litauen unter den Lieferanten von Bacon nach England an dritter Stelle; an erster Stelle steht Dänemark, an zweiter Irland. Hinsichtlich des auf dem englischen Markt erzielten Preises steht jedoch litauisches Bacon an vierter Stelle (an dritter Stelle steht Holland). Dieser Umstand wird damit erklärt, daß Litauen den Baconexport erst seit ein paar Jahren aufgenommen hat, während die anderen erwähnten Staaten sich mit dem Export von Bacon bereits seit Jahrzehnten beschäftigen. Ein Ueberangebot an Bacon ist auf dem englischen Markt nicht zu spüren, so daß das litauische Bacon glatt aufgenommen wird. Die Maistas A.G. setzt gegenwärtig 1000 zu Bacon verarbeitete Schweine in England ab. Neuerdings hat die Gesellschaft auch den Baconexport nach Frankreich aufgenommen. Nach Deutschland führt die Maistas A.G. wöchentlich 2000 lebende Schweine aus.

Zulassung privater Versicherungsgesellschaften in Litauen? Am 21. Februar 1932 läuft in Litauen das staatliche Versicherungsmonopol ab. Das Monopol lag bisher in den Händen der staatlichen Versicherungsanstalt und der Lietuva-Versicherungs A.G. Nach dem Ablauf des Staatsmonopols wird eine Zulassung privater Versicherungsgesellschaften in Litauen erwartet.

Rückgang der staatlichen Holzverkäufe. Die staatlichen Holzverkäufe gehen von Jahr zu Jahr zurück. So wurden 1928 für 39,6 Mill. Lit, 1929 für 38,6 Mill. Lit und 1930 für 30,8 Mill. Lit Holz vom Stande verkauft. Der Gewinn betrug nach Abzug der Unkosten pro Hektar in den einzelnen Jahren 33,0, 33,6 und 27,6 Lit und wird für das laufende Jahr voraussichtlich auf etwa 18—19 Lit sinken. Obwohl der Holzverkauf bereits mit einem Nachlaß von etwa 25%, bei vorbereitetem Material sogar von etwa 50% erfolgt, bleiben immer noch 35—45% Holz unverkauft.

Freie Stadt Danzig.

Schiffahrt. Im November liefen in den Hafen Danzig ein 528 Schiffe mit 363 834 Nrgt., davon ohne Ladung 356 Schiffe mit 254 304 und gingen aus 524 Schiffe mit 363 183 Nrgt., davon ohne Ladung 18 Schiffe mit 9757 Nrgt. Ein Vergleich mit den Zahlen im November 1930 ergibt, daß die Verkehrsziffern ziemlich unverändert sind. In den ersten elf Monaten 1931 hat sich aber der Schiffsverkehr sowohl im Eingange wie im Ausgange um 100 000 Nrgt. im Vergleich zur entsprechenden Zeit 1930 verringert.

Das Ende der Danziger Reederei A.G. Liquidation und Uebergang der Schiffe an Behnke & Sieg. In der außerordentlichen Generalversammlung der Danziger Reederei A.G. wurde der Vorschlag des Vorstandes, die Liquidation der Gesellschaft durchzuführen, nachdem mehr als das halbe Aktienkapital verloren ist, ohne Widerspruch angenommen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Vertreter der Aktionäre wurden als Liquidatoren gewählt. Die Firma Behnke & Sieg hat das Gesellschaftsvermögen im ganzen übernommen und dafür den Aktionären eine Rate von 20% geboten. Dieses Angebot wurde einstimmig akzeptiert und die Liquidation beschlossen. Der Schiffsbesitz geht damit in die Hände der Firma Behnke & Sieg über; doch sind die Schiffe zurzeit alle aufgelegt, da der Frachtenmarkt außerordentlich schlecht ist.

Die Bank von Danzig setzte am 24. November den Diskont von 6 auf 5% und den Lombardsatz von 7 auf 6% herab. Die Notendeckung beträgt 90%. Die Freie Stadt Danzig gehört zu den wenigen Staaten, in denen noch gänzlich freie Devisenwirtschaft besteht.

Konkurse und Vergleiche. Im November 1931 sind beim Amtsgericht zu Danzig 15 Konkurs- und 3 Vergleichsanträge gestellt worden.

In den ersten 11 Monaten dieses Jahres beläuft sich die Zahl der im Amtsgerichtsbezirk Danzig gestellten Konkursanträge auf 97, diejenige der Vergleichsanträge auf 34. Im selben Zeitraum des Vorjahres waren 66 Konkurs- und 34 Vergleichsanträge gestellt worden.

Polen.

Polnisch-österreichische Handelsvertragsverhandlungen. In Wien haben polnisch-österreichische Verhandlungen zur Revision des Handelsvertrages vom 25. September 1922 begonnen. Wie die „Gazeta Handlowa“ mitteilt, geht das polnische Bestreben dahin, die Aufrechterhaltung des Exports nach Österreich, vor allem der polnischen Schweineausfuhr, in einem Umfange sicherzustellen, der im Hinblick auf die Höhe der bisherigen polnischen Ausfuhrmengen gerechtfertigt erscheine. Als Gegenleistung wäre Polen bereit, Österreich Erleichterungen für die Belieferung des polnischen Marktes mit Maschinen und Apparaten einzuräumen, sofern diese in Polen selbst nicht hergestellt werden. Österreich müsse in dieser Beziehung an die Stelle Deutschlands treten, das Maschinen dieser Art bis jetzt trotz des Zollkrieges nach Polen geliefert habe.

Polnisch-ungarisches Devisenclearing. In Warschau ist unter der Firma „Polnisch-Ungarisches Handelssyndikat“ eine Gesellschaft gegründet worden, die alle größeren mit Ungarn arbeitenden polnischen Exportfirmen zusammenfaßt und die Aufgabe hat, im Hinblick auf die scharfen Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen in Ungarn den polnischen Exporteuren die Abdeckung ihrer Forderungen im Wege eines

Devisenclearings durch Heranziehung der für die nach Polen importierten ungarischen Waren fälligen Beträge zu gewährleisten. Das Syndikat wird seine Büros in Warschau und Budapest eröffnen.

Zur Insolvenz der Widzewer Baumwollmanufaktur. Das Handelsgericht in Lodz hat das Gesuch der Widzewer Manufaktur A.-G. um Zahlungsaufschub und Geschäftsaufsicht bewilligt. Die Bilanz schließt mit 132 Mill. Zloty ab; von der Forderung einer Aktionärgarantie in Höhe von 3 Mill. Zloty wurde abgesehen. Die Werke erbeiteten zuletzt mit einer Belegschaft von über 2000 Arbeitern.

Krise in der polnischen Textilindustrie. Wie aus Lodz gemeldet wird, hat die dortige Textilgroßindustrie angesichts der schwierigen Absatzverhältnisse den Beschluß gefaßt, ihre Fabriken auf einen Monat, und zwar vom 15. Dezember 1931 bis zum 15. Januar 1932, zu sperren. Die in den Strumpfwirkereien beschäftigten Arbeiter haben gestern beschlossen, mit dem heutigen Tage in den Ausstand zu treten, weil sich die Arbeitgeber weigerten, ein Kollektivabkommen zu unterzeichnen; etwa 7000 Arbeiter feiern vom 30. November an.

Tschechoslowakei.

Sinkende Ausfuhr. Der Außenhandel zeigt 1931 bei einem Ausfuhrstiefstand wie 1923 ein kleines Bilanzaktivum. Der Gesamtumsatz des Außenhandels erreichte im Oktober 2267 Mill. gegen 2972 Mill. Kc im Vorjahr. Die Ausfuhr blieb mit 1164 Mill. um 537 hinter dem Vorjahre zurück, die Einfuhr mit 1103 nur um 168 Millionen. Es ergibt sich somit ein auf 60 (im Vorjahr 429) Mill. verringerter Ausfuhrüberschuß. — In den ersten 10 Monaten beziffert sich der Gesamtumsatz auf 20,4 Milliarden gegen 27,5 im Vorjahr und 32,6 Milliarden in derselben Periode 1929. Die Ausfuhr betrug 10,9 gegen 14,4 bzw. 16,2 Milliarden, die Einfuhr 9,5 gegen 13,1 bzw. 16,4 Milliarden. Es ergibt sich daher ein Ausfuhrüberschuß von 1,35 Milliarden gegen 1,38 in der gleichen Vorjahrsperiode und 0,03 Milliarden Passivum in den ersten 10 Monaten 1929. In den Grundstoffindustrien zeigte sich zwischen September und Oktober in der Ausfuhr meist nur eine geringere als saisonmäßige Zunahme oder gar keine. Scharf zurückgeworfen wurde der Maschinenexport auf ein Drittel des Umsatzes im Dreijahrsdurchschnitt 1928/30. In der Einfuhr hingegen ist mitunter eine Tendenz zur Steigerung festzustellen, trotz geringeren effektiven Bedarfs. Von den Konsumgüterindustrien zeigt sich eine gewisse Flucht in die Rohstoffe, besonders bei Textilien. Sowohl die Woll- wie die Baumwollbezüge haben eine vehemente Steigerung erfahren. Hingegen ist der Export an Textilerzeugnissen weiter gesunken. Verhältnismäßig gut erhielt sich die Schuhzufuhr, die nur im Umfang der Preissenkungen hinter dem Normalmaßstab zurückbleibt. Die riesige Getreideeinfuhr im Oktober stellt alles bisher Dagewesene in den Schatten. 250 Prozent der Menge des Dreijahrsdurchschnitts 1928/30 sind im Oktober eingeführt worden, nachdem es im dritten Quartal 300 Prozent (also relativ mehr, absolut aber weniger) gewesen waren.

Die Spezialeinfuhr stellte sich in Millionen Kc (Septemberziffern geklammert) wie folgt: Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Mehl und Reis 129 (94), Wolle 65 (44), Wollgarne und -waren 20 (21), Baumwolle 54 (45), Baumwolle, Garne und Waren 20 (18), Mineralien 47 (48), Obst, Gemüse, Pflanzen 46 (36), Fette 44 (34), Seide und Seidenwaren 41 (44), Kohlen 39 (32), tierische Produkte 35 (32), Kolonialwaren 35 (20), Mineralöle 35 (31), Eisen und Eisenwaren 33 (28), elektrische Apparate und Maschinen 32 (25), unedle Metalle und Waren daraus 30 (37), Schlacht- und Zugvieh 30 (28), Maschinen und Apparate 29 (33), Kürschnerwaren 25 (23), chemische Stoffe und Produkte 20 (23), Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren 19 (21).

Die Getreideeinfuhrkontingente. Die Getreideeinfuhrkommission hat entschieden, daß die Einfuhrkontingente bis auf weiteres monatlich auf 6000 Waggons Weizen und 5000 Waggons Mehl festgesetzt werden. Hierbei dienen die Einfuhrdaten des Statistischen Staatsamtes 1927/28 als Grundlage. Ferner hat die Kommission bestimmt, daß die Einfuhrbewilligung nur dann erteilt wird, wenn beim Import von vier Waggons Auslandweizen der Kauf von einem Waggon Inlandweizen nachgewiesen wird.

Amtliches Verzeichnis der Import- und Exportgebühren. Im Amtsblatt vom 10. Oktober 1931 veröffentlicht das Handelsministerium ein vollständiges Verzeichnis aller Gebühren, die bei Bewilligung der Einfuhr oder Ausfuhr sowie bei Beglaubigung der Importmeldungen vorgeschrieben werden. Das Verzeichnis enthält in einem Abschnitt die Gebühren, insofern sie höher oder niedriger sind als die Normalgebühr von 1/2% des Warenpreises und im zweiten Abschnitt die Waren, für die die Normalgebühr gilt.

Zollzuschläge für Getreide, Mehl und Mahlprodukte. An Stelle der bisherigen — nachstehend in Klammern angegebenen — Zollzuschläge für Getreide, Mehl und Mahlprodukte gelten vom 10. November 1931 an folgende Zuschläge:

Tarifnr. 23 Weizen, Halbfrucht, Spelz	25 (25) Kc
24 Roggen	18 (19) Kc
25 Gerste	36 (36) Kc
26 Hafer	29 (18) Kc
33 Mehl- und Mahlprodukte	55 (53) Kc

Rußland.

Außenhandel. In den ersten acht Monaten 1931 stellte sich der Gesamtbetrag des russischen Außenhandels über die europäischen Grenzen und die Schwarzmeerhäfen nach vorläufigen Angaben auf 1079,8 Mill. Rbl. gegenüber 1188,9 Mill. Rbl. in den ersten acht Monaten 1930. Die russische Ausfuhr betrug in der Berichtszeit 434,5 Mill. Rbl. gegenüber 550,9 Mill. Rbl. in der gleichen Zeit des Vorjahres, die Einfuhr 645,1 Mill. Rbl. gegenüber 638 Mill. Die Handelsbilanz war somit in den ersten acht Monaten 1931 mit 210,6 Mill. Rbl. passiv gegenüber einer Passivität von 87,1 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres.

Auf die einzelnen Monate verteilte sich die russische Aus- und Einfuhr wie folgt (in 1000 Rbl.):

	Export	Import	Umsatz	Bilanz
Januar	49 806	50 921	100 727	— 1 115
Februar	59 864	53 881	113 745	+ 1 983
März	56 344	112 632	168 976	— 56 288
April	47 602	79 853	127 455	— 32 251
Mai	48 664	94 269	142 933	— 45 605
Juni	47 108	69 648	116 756	— 22 540
Juli	54 437	72 607	126 844	— 18 370
August	70 875	111 320	182 195	— 40 445

Der starke Rückgang des Sowjetexports im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahre hängt mit dem Preisverfall auf dem Weltmarkt und den Absatzschwierigkeiten für Sowjetwaren im Auslande zusammen.

Leningrad rüstet zum Winterverkehr. Durch die Blätter geht die Nachricht, daß in diesem Winter wieder einmal der Versuch gemacht werden soll den Hafen Leningrad durch Eisbrecher („Krassin“ und „Jermak“) offen zu halten. Es handelt sich um die Aufrechterhaltung der Schifffahrt im ganzen finnischen Meerbusen und die Offenhaltung des Kronstädter Seekanals und des Exporthafens. — Nach den üblichen Erfahrungen der letzten 10 Jahre dürfte ein Zweifel an der Durchführbarkeit gestattet sein.

Weizenkäufe in Australien? Wie in Londoner Getreidehandelskreisen verlautet, ist die Sowjethandelsvertretung in London von der Sowjetregierung angewiesen worden, alle Terminverkäufe russischen Weizens sowie die Charterung von Schiffen für die Weizenausfuhr aus russischen Häfen einzustellen. Gleichzeitig soll die Londoner Sowjethandelsvertretung beauftragt worden sein, größere Mengen Weizen in Australien anzukaufen und sie nach Wladiwostok für das Fernöstliche Gebiet der Sowjetunion zu verfrachten. Diese Maßnahmen der Sowjetregierung werden darauf zurückgeführt, daß die Verschärfung der Eisenbahnkrise auf der großen sibirischen Linie die Versorgung des Fernöstlichen Gebiets mit Getreide überaus erschwert. Die Ereignisse in der Mandchurei haben gleichzeitig die Belieferung des Fernöstlichen Gebiets mit mandchurischem Weizen unmöglich gemacht.

Die Tscherwoneznotenemission im November. Aus der soeben veröffentlichten Emissionsbilanz der Russischen Staatsbank zum 1. Dezember d. J. geht hervor, daß der Gesamtumlauf von Tscherwoneznoten sich auf 2673,2 Mill. Rbl. stellt gegenüber 2596,3 Mill. am 1. November. Mit ihnen sind im November 16,9 Mill. Rbl. an Tscherwoneznoten neu emittiert worden gegenüber 69,2 Mill. im Oktober.

Finnland

Freiheit der Meere. In einem Teil der Presse Finnlands wurde der Standpunkt vertreten, daß die Behörden und Verbände in weitestem Maße finnländische Schiffe bevorzugen sollten. Diesen Ideen, die dem immer von Finnland vertretenen Standpunkte von der Freiheit der Meere kraß widersprechen, ist nun ein bekannter finnländischer Fachmann energisch entgegengetreten, er warnt dringend davor, von der bisherigen Stellungnahme abzugehen; die einheimische Schifffahrt sei natürlich zu unterstützen, doch dürfen die Schiffe anderer Nationen nicht schlechter behandelt werden als die finnländischen. Der Grundsatz von der Freiheit der Meere schließe die Gleichberechtigung für alle Schiffe in sich. Die Benachteiligung fremder Flaggen würde Gegenmaßnahmen auslösen, die sich sehr unangenehm fühlbar machen könnten. Die nach dem Weltkriege aufgetauchten Bestrebungen, daß jede Nation vollständige wirtschaftliche Selbständigkeit erlangen müsse, sei undurchführbar, daher müßte Finnland auch in Zukunft in der Schifffahrt für die Freiheit der Meere eintreten.

Die Staatseinnahmen betrugen in den ersten neun Monaten d. J. 2,3 Milliarden Fmk., die Staatsausgaben 2,7 Milliarden Fmk. Der Zukurz beträgt bisher also 400 Mill. Fmk. Zur Deckung des Defizits werden neue Steuern geplant, man spricht von einer Erhöhung der Einkommen- und Immobiliensteuer sowie Einführung einer Umsatzsteuer. Gleichzeitig werden in Paris Verhandlungen über Aufnahme einer Anleihe geführt.

Wechselproteste. Im Oktober wurden 2358 Wechsel mit 15,4 Mill. Fmk. protestiert gegen 2037 Wechsel mit 15,9 Mill. Fmk. im September.

Erhöhung der Postgebühren. Am 1. Dezember d. J. tritt eine Erhöhung der finnländischen Postgebühren ein. Die Gebühren für Briefe im Auslandsverkehr werden von Fmk. 2.— auf Fmk. 2,50 und im Inlandsverkehr von Fmk. 1,50 auf Fmk. 2.— erhöht. Es handelt sich somit um eine 20 bis 25 prozentige Erhöhung der Postgebühren, was dem bisherigen Sinken des Kurses der Finnmark gegenüber der Goldparität entspricht. Auch die Fernsprech- und die Telegrafengebühren im Auslandsverkehr sind erhöht worden und der Goldfranc, der bisher gleich 8 Fmk. war, ist auf 10 Fmk. festgesetzt worden. Die finnische Regierung scheint demnach die eingetretene Devaluation für eine endgültige zu betrachten.

Starker Rückgang der Holzverkäufe. Die Holzverkäufe Finnlands stellten sich in den ersten zehn Monaten 1931 auf insgesamt 660 000 Stds. gegenüber 850 000 Stds. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Im Vergleich zum Vorjahre weisen die Holzverkäufe mithin einen Rückgang um 190 000 Stds. auf. Auf die einzelnen Länder verteilen sich die Verkäufe wie folgt (in 1000 Stds.; dahinter Daten für die ersten zehn Monate 1930): England — 315 (355), Frankreich — 76 (90), Belgien — 74 (80), Holland — 71 (114), Dänemark — 44 (53), Deutschland — 27 (80), Spanien — 11 (23), übrige europäische Länder — 13 (14), Ueberseeländer — 29 (41). Wie man sieht, sind die Holzverkäufe nach Deutschland besonders stark zurückgegangen. Die unverkauften Bestände an Fichten- und Tannenholz werden auf rund 100 000 Stds. veranschlagt. Frankreich und Belgien sind in der letzten Zeit als Käufer stärker hervorgetreten, während Deutschland vom Markt vollständig verschwunden ist. — Die finnländischen Holzverkäufe im Oktober betrugen 110 000 Stds.

Die gespannte Devisenlage in Finnland. — Die Rolle der „schwarzen Börse“. Die „schwarze Börse“ spielt eine wachsende Rolle als Vermittler ausländischer Valuten für den finnländischen Import. Obgleich der Notenumlauf nicht erweitert worden ist und die Preise bisher nicht gestiegen sind, werden Dollars an der schwarzen Börse mit 65—75 Fmk. gehandelt. Der offizielle Bankkurs, zu dem allerdings nur unbedeutende Beträge erhältlich sind, beträgt etwa 53 Fmk. und der alte Parikurs war rund Fmk. 39,70. Man nimmt an, daß es sich dabei nur um eine vorübergehende Abschwächung der finnischen Währung handelt, die hauptsächlich durch die stark angewachsene Einfuhr in der Zeit unmittelbar vor den Zollerhöhungen verursacht worden ist. Es ist der Finlands Bank nicht gelungen, die bedeutenden Exporteure, darunter die Butterexportgenossen-

schaft Valio, dazu zu veranlassen, ihre Devisen freiwillig der Bank zur Verfügung zu stellen. — Verschiedene Wirtschaftszeitschriften verlangen die Freigabe des Devisenhandels, um die unberechenbaren Doppelnotierungen zu vermeiden.

Starker Auftragsbestand der Exportindustrien. Die Produktionsziffern der wichtigsten finnischen Exportindustrien zeigen in den Monaten Juli—September einen gewissen Rückgang (Holzschliff, Papier und Zellstoff) gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Gleichzeitig sind die Preise noch im Sinken begriffen. Andererseits sind jedoch die zur Zeit vorliegenden Bestellungen doch so groß, daß die Holzschliffindustrie über ein Jahr, die Zelluloseindustrie auf ein Jahr und die Papierindustrie auf $\frac{3}{4}$ Jahre hinaus beschäftigt sind. Diese Tatsache ist gerade im augenblicklichen Zeitpunkt nicht ohne Interesse, weil von der Lage der finnischen Industrierausfuhr die Gestaltung des zur Zeit bekanntlich äußerst angespannten Devisenmarktes stark abhängig ist.

Neue Zollsätze. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hat der Staatsrat vorbehaltlich der späteren Genehmigung des Reichstages mit Wirkung vom 14. November 1931 folgende, vorläufig bis Ende 1931 geltenden neuen Zollsätze in Kraft gesetzt:

A. Grundzolländerungen:

Zolltarifnr.		Finnmark
32	Weizen	1,25
33	Reis	1,15
43	Weizenmehl, nicht gesichtet	1,50
44	Weizenmehl, gesichtet	2,50
45	Weizengrieß	2,50
46	Reismehl und Reisgrieß	1,75
75	Früchte anderer Art (wie Apfelmus)	1,50
82	Frühe Zwiebeln	2,—
85	Kohl	1,25
117	Tee und Tee-Ersatz	50,—
118	Kristallzucker, flüssiger Zucker, Zucker sirup	4,50
119	Stücken-, Hut-, Kandiszucker	5,—
120	Zucker, gepulvert	5,—
121	Melasse, nicht gemischt	4,50
122	Traubenzucker, Stärkesirup usw.	4,50
270	Teppiche, plüschartig	25,—
287	Zwirngardinengewebe mit einer Mindestbreite von 50 cm aus Baumwolle	25,—
288	desgl. anderer Art	150,—
350	Holz ungesägt	
	a) Papierholz aus Nadelholz 1 cbm	10,—
	b) andere Art	zollfrei
441	Federn, ungerissen	2,—
445	Federn, gerissen, und Daunen	15,—
479	Handschuhe aus Leder im Verein mit Gespinstwaren, nicht besonders genannt, Nebenteile dazu aus Leder und nicht fertig gestanztes Handschuhleder	70,—
704	Motorräder 14 Prozent vom Wert, pro Stück mind.	700,—
809 a)	Mineralöl, roh	0,05
b)	Brennöl	0,10
810	Petroleum	0,05
811 b)	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin und Putzöl	0,70
839	neue eingeteilt in	
	a) Benzol	0,60
	b) in übrige wie bisher	0,10
945	Bijouteriewaren mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen	200,—

Einen Stern erhielten erstmalig: Zolltarifnr. 809, 810, 839 (s. o.).

A. Sternzolländerungen:

Zolltarifnr.		Finnmark
75	Äpfel, frisch	6,—
270	Teppiche, plüschartig	97,—
287	(s. oben)	97,—
288	(s. oben)	554,—
445	(s. oben)	50,—
811 b 2)	andere	2,50
839	Benzol	2,40
945	(s. oben)	700,—

Die Erhöhung des Benzin- und Papierholzeinfuhrzolls dürfte wohl gegen Rußland gerichtet sein.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 5 (Verkehr deutsche Seehäfen—Polen und umgekehrt). Die Gültigkeitsdauer der Abteilung B (Eisen- und Stahlschrot) im Abschnitt F wird bis einschließlich 31. Dezember 1932 und die Gültigkeitsdauer der Abteilung F (Eisen- und Stahlschrot) im Abschnitt F wird bis einschließlich 15. April 1932 verlängert.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Im **Ausnahmetarif 16 p (frische Äpfel, Birnen usw.)** erhält der Gültigkeitsvermerk folgende Fassung: „Gültig vom 1. Oktober 1931 an bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1931“.

Der **Ausnahmetarif 119 a (Rübenroh Zucker)** wurde mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1931 neu herausgegeben.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Belgischer Verbandtarif. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1931 wurden zu vorgenanntem Verbandtarif Heft 4, welches die Schnitttafeln A und B 1, und Ausnahmetarif 100, welcher die Schnitttafel B 2 enthält, neu herausgegeben. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die Schnitttafeln A, B 1 und B 2 im Heft 2 gestrichen.

c) Ausländische Tarife.

Polnische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1931 wurde der Gütertarif Teil IA neu herausgegeben.

Tschechoslowakisch-Polnischer Verbandtarif. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1931 traten zum Gütertarif, Teil I und Teil II, Heft 2, je ein Nachtrag II und zum Teil II, Heft 4, Teil II, Heft 5, und zu den Leitungsvorschriften je ein Nachtrag I in Kraft.

d) Verschiedenes.

Güterverkehr nach Ungarn. Mit Nachnahmen nach Eingang oder Barvorschüssen belastete Eilgut- und Frachtgut-sendungen nach in Ungarn gelegenen Bestimmungsbahnhöfen dürfen bis auf weiteres nicht mehr angenommen werden. Auch ist die Auflage von Nachnahmen durch nachträgliche Verfügung nicht zulässig.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüber-weisungskurs
ab 26. November 1931:		
Dänemark	1 Kr. = 85 Rpf.	1 RM. = 1,18 Kr.
Schweden	1 Kr. = 85 Rpf.	1 RM. = 1,18 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 85 Rpf.	1 RM. = 1,18 Kr.
ab 1. Dezember 1931:		
der Schweiz	1 Fr. = 81,7 Rpf.	1 RM. = 1,22 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 82 Rpf.	1 RM. = 1,22 Kr.
Schweden	1 Kr. = 83 Rpf.	1 RM. = 1,22 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 82 Rpf.	1 RM. = 1,23 Kr.
Frankreich }	1 Fr. = 16,5 Rpf.	1 RM. = 6,07 Fr.
Saarbahnen }		
Italien	1 Lira = 21,7 Rpf.	1 RM. = 4,61 Lira
denNiederlanden	1 Gulden = 170 Rpf.	1 RM. = 0,60 Gulden
ab 3. Dezember 1931:		
Norwegen	1 Kr. = 81 Rpf.	1 RM. = 1,25 Kr.
ab 7. Dezember 1931:		
Dänemark	1 Kr. = 77 Rpf.	1 RM. = 1,31 Kr.
Schweden	1 Kr. = 77 Rpf.	1 RM. = 1,31 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 77 Rpf.	1 RM. = 1,32 Kr.

Frachtfbrlelfkontrolle kostenlos für die Frachtfbriefesäml.europäischer Bahnen.

Nur von den durch die Eisenbahnen zur Erstattung gekommenen Beträgen werden niedrige Gebühren einbehalten.

Interessenten wollen Gebührentarif einfordern vom
**Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer
 zu Stettin.**

Börse, Fernsprecher 347 92, 353 41.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Devisenbewirtschaftung.

Exportvalutaerklärung. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Exportvalutaerklärung nur für solche Warensendungen abzugeben ist, bei denen die Rechnungstellung in ausländischer Währung erfolgt. Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 der 8. Durchführungsverordnung ist zu entnehmen, daß sämtliche Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, der zuständigen Reichsbankstelle anzumelden sind, gleichgültig, ob für diese Waren in Reichsmark oder in ausländischer Währung fakturiert wird. Die Anmeldepflicht aus § 1 der 8. Durchführungsverordnung geht somit weiter als die Anhebungspflicht aus § 3 der 6. Durchführungsverordnung, die sich nur auf Forderungen in ausländischer Währung erstreckt.

Devisentermingeschäfte. Auf Grund der Vorstellungen der Wirtschaftsorganisationen, die auch vom Reichswirtschaftsministerium unterstützt wurden, hat sich bekanntlich das Reichsbankdirektorium entschlossen, in gewissem Umfang einen Devisenterminhandel zuzulassen. Die näheren Einzelheiten hierüber sind in dem nachstehend abgedruckten Schreiben des Reichsbankdirektoriums enthalten:

„Um den vielfachen Wünschen des Handels und der Industrie nach Kurssicherung zu entsprechen, wollen wir unter Zurückstellung unserer Bedenken versuchen, einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in später fälligen Devisen gegen Reichsmark herbeizuführen. Voraussetzung ist bei diesem Handel jedoch, daß er sich nur unter Handels- und Industriefirmen, also nicht unter Banken, abspielt, und daß er nur zur Kurssicherung von zu erfüllenden Verpflichtungen oder zu erwartenden Eingängen aus Importgeschäften dient.

Zu diesem Zwecke wird bei der Reichshauptbank in Berlin eine „Stelle für Devisentermingeschäfte“ eingerichtet, deren Tätigkeit darin bestehen soll, diejenigen Interessenten zusammenzubringen, welche einerseits Devisen auf Termin zu kaufen und andererseits zu verkaufen wünschen.

I.

Die Anträge an die „Stelle für Devisentermingeschäfte“ können telefonisch, telegrafisch oder schriftlich gestellt werden; sie können laufende oder bis auf Widerruf gültige sowie limitierte oder unlimitierte Aufträge enthalten. Die Anträge müssen ferner folgende Angaben enthalten:

1. Name der antragstellenden Firma.
2. Bezeichnung der Währung und des Betrages.
3. Angabe des gewünschten Termins.
4. Eine Versicherung, daß die Devisen aus dem Export stammen bzw. zur Bezahlung von Importen oder zur Rückzahlung von Remboursen benötigt werden; die Ex- bzw. Importe sind so zu bezeichnen, daß aus dieser Bezeichnung das einzelne Geschäft genau zu erkennen ist.

Es dürfen grundsätzlich nur solche Importfirmen Terminusdevisengeschäfte abschließen, die von der Devisenbewirtschaftungsstelle eine generelle Devisenhandelsgenehmigung erhalten haben. Bei den Anträgen der Importfirmen ist der Name desjenigen Landesfinanzamtes, welches die generelle Erlaubnis erteilt hat, sowie die Nummer derselben anzugeben. Nach Abschluß eines Devisentermingeschäftes ist der „Stelle für Devisentermingeschäfte“ dieser Abschluß schriftlich anzuzeigen unter Angabe des Kurses und des Abschlußtages. Die „Stelle für Devisentermingeschäfte“ wird beiden Kontrahenten den Abschluß bestätigen. Diese Bestätigung gilt als Genehmigung zur Vornahme des Geschäftes im Sinne der Devisengesetzgebung. Ferner sind, sobald wie möglich, der „Stelle für Devisentermingeschäfte“ die Unterlagen derjenigen Geschäfte einzureichen, für welche die Kurssicherung abgeschlossen ist.

Die Tätigkeit der „Stelle für Devisentermingeschäfte“ ist eine reine Vermittlertätigkeit und erfolgt gebührenfrei. Irgendein Risiko oder Engagement wird von der Reichsbank in keiner Weise übernommen.

Um den Kontrahenten die Beurteilung der Bonität zu erleichtern, wird die „Stelle für Devisentermingeschäfte“ versuchen, soweit möglich, die eingehenden Kauf- und Verkaufsanträge zunächst unter den Firmen innerhalb desselben Wirtschaftsbezirkes auszugleichen. Haben sich Firmen, die später fällige Devisen verkaufen wollen, bereits zu Firmen

gefunden, die umgekehrt kaufen wollen, so wird die Vermittlungsstelle das Geschäft zwischen diesen beiden Parteien zum Abschluß bringen. In einem solchen Falle haben die beteiligten Firmen das beabsichtigte Geschäft der Vermittlungsstelle zwecks Bestätigung anzuzeigen.

II.

Zur Vereinfachung des Geschäftes haben die Firmen die Fälligkeit der Terminusdevisen nach Möglichkeit auf den 10., 20. und Ultimo eines jeden Monats abzustellen. Legt eine Firma unbedingt Wert darauf, Devisen für einen bestimmten Tag zu kaufen, so ist dies bei dem Antrag anzugeben.

III.

Die Devisentermingeschäfte gegen Reichsmark werden zu dem Kassamittelkurs desjenigen Tages abgeschlossen, an welchem der Geschäftsabschluß zustandekommt.

IV.

Jede Firma hat das Recht, den ihr von der „Stelle für Devisentermingeschäfte“ genannten Kontrahenten abzulehnen.

V.

Um den Kreis derjenigen Firmen, die sich an dem Devisenterminhandel beteiligen wollen, etwas zu begrenzen, haben diese Firmen ein Depot von 10 Proz. der gehandelten Beträge — Minimum Mk. 500,— — bei der Reichsbank zu hinterlegen.

Nach Aufhören des Terminusdevisengeschäftes in der vorliegenden Form bzw. sobald eine Firma sich nicht mehr an dem Devisenterminhandel zu beteiligen wünscht und ihre Engagements erloschen sind, steht das Depot wieder zur freien Verfügung der Firma. Das Depot kann auch in Form von Wertpapieren, Sichtwechseln auf Banken pp. gestellt werden. Die Reichsbank wird dieses Depot gebührenfrei in treuhänderische Verwaltung nehmen.

VI.

Die „Stelle für Devisentermingeschäfte“ wird eine Obligokontrolle der einzelnen Firmen führen, jedoch ohne hiermit eine Verbindlichkeit für die Bonität der Firmen zu übernehmen. Auskünfte über die Firmen werden von der „Stelle für Devisentermingeschäfte“ nicht erteilt. Falls die kontrahierenden Firmen es für angezeigt halten, daß für die eingegangenen Devisenterminengagements Sicherheiten gestellt werden, so bleibt die Bestellung einer solchen Sicherheit der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Die Reichsbank erklärt sich bereit, auch diese Sicherheiten kostenlos in treuhänderische Verwaltung zu übernehmen.

Handel und Gewerbe.

Richtlinien für Sonderveranstaltungen. Der Hauptausschuß der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages zur Regelung von Wettbewerbsfragen ist auf Grund des § 2 Abs. 1 seiner Satzung dazu berufen, Normen und Richtlinien für ein ehrbares und lauterer Verhalten in Fragen des geschäftlichen Wettbewerbs aufzustellen. Unter den ihm bei seiner Gründung übertragenen Aufgaben nimmt eine besonders bedeutsame Stelle die Abstellung von Mißständen auf dem Gebiete der Sonderveranstaltungen ein, wie sie sich namentlich durch die Häufung solcher Veranstaltungen ergeben haben. Nach eingehenden Beratungen ist es dem Sonderausschuß jetzt möglich gewesen, die nachfolgenden Normen und Richtlinien für Sonderveranstaltungen aufzustellen:

„Das reguläre Geschäft ist das Rückgrat jedes Unternehmens. Die Preise des regulären Geschäfts müssen, besonders in der Zeit schlechter Konjunktur, so niedrig wie möglich gehalten werden. Diese Kalkulation gestattet die im Rahmen von Sonderveranstaltungen und Sonderangeboten erforderlichen nicht unwesentlichen Preisherabsetzungen nur in sehr beschränktem Umfang. Nach der einhelligen Auffassung des Sonderausschusses ist eine gehäufte Abhaltung von Sonderveranstaltungen als unwirtschaftlich für den einzelnen Betrieb und als schädigend für das Ansehen des gesamten Einzelhandels zu vermeiden, da hierdurch ein falscher Eindruck gegenüber der normalen Preisgestaltung erweckt wird. Der Sonderausschuß hat deshalb auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 seiner Satzung, wonach er Normen und Richtlinien für ein ehrbares und lauterer Verhalten in Fragen

des geschäftlichen Wettbewerbs aufstellen kann, die folgenden Richtlinien für Sonderveranstaltungen beschlossen:

Die Veranstaltung von den im Gesetz vorgesehenen Saison- und Inventurausverkäufen und 4 weiteren Sonderveranstaltungen von mäßiger Dauer (also im ganzen 6 Sonderveranstaltungen im Jahr) ist in der Regel das Höchstmaß dessen, was mit den Grundsätzen einer kaufmännisch gesunden Geschäftsführung vereinbar ist. Jubiläumsverkäufe, die sich im Rahmen des Gutachtens Nr. 22/1930*) des Sonderausschusses halten, sind hierbei nicht einzurechnen. Alle Ankündigungen, insbesondere von Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsverkäufen, die zu regelmäßigen Preisen geschehen, gelten nicht als Sonderveranstaltungen, Sonderangebote sind im Gegensatz zu Sonderveranstaltungen begrenzt auf einzelne Artikel oder einzelne Warengruppen möglich."

Aenderung des Vergleichsrechts. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat unlängst zugleich namens der übrigen gewerblichen Spitzenverbände eine Eingabe an Aenderung der Vergleichsordnung an das Reichsjustizministerium gerichtet. Die Eingabe geht davon aus, daß immer weitere Kreise der deutschen Öffentlichkeit, insbesondere der Wirtschaft, sich von der Unzulänglichkeit des geltenden Insolvenzrechts überzeugt haben. Vor allem hat das Vergleichsverfahren, das in seiner geltenden Fassung sich allzu stark in der Richtung eines einseitigen Schuldnerschutzes auswirkt, dazu beigetragen, das Verantwortungsgefühl erheblich zu schwächen. Für die Gesundung unseres Wirtschaftslebens stehen diese Fragen den Reformgedanken, die auf dem Gebiet des Aktienrechts verwirklicht worden sind oder werden sollen, an Bedeutung in nichts nach.

Nur die dringlichsten Aenderungswünsche sind angemeldet worden: Vor allem sollen die Ablehnungsgründe durch Einfügung einer Generalklausel erweitert und dadurch eine bessere Gewähr geschaffen werden, daß das Vergleichsverfahren nur solchen Schuldnern zugute kommt, die dieser Rechtswohltat würdig sind und deren Unternehmen voraussichtlich durch das Verfahren saniert werden kann. Die Generalklausel wird es dem Richter ermöglichen, dem Gedanken der Würdigkeit des Schuldners besser als bisher Rechnung zu tragen. Das sogenannte außergerichtliche Vorverfahren, bestehend in dem Einsammeln der Gläubigerzustimmungserklärungen, soll beseitigt werden, weil es den Gläubigern nicht genutzt, sondern durch die Verschleppung des Antrages und die damit verbundene Verzettlung des Schuldnervermögens eher geschadet hat. Bei der Auswahl der Vertrauensperson soll die Entscheidungsbefugnis des Gerichts gegenüber dem geltenden Recht erweitert werden. Die Mindestquote soll, wie bereits in allen anderen Staaten, die zur Aenderung oder Neuordnung ihres Vergleichsrechts geschritten sind, erhöht werden, um den Schuldner zu zwingen, nicht erst dann, wenn das Vermögen tief heruntergewirtschaftet ist, an seine Gläubiger heranzutreten. Aus demselben Gedanken wird vorgeschlagen, die Vorschriften über die Verfügungsbeschränkungen zu verschärfen. Als unerläßlich wird schließlich bezeichnet, die Vergleichserfüllung durch ein Nachverfahren zu sichern.

Man ist sich in den Kreisen der Wirtschaft darüber klar, daß auch eine solche Verbesserung der Vergleichsordnung nur eine Zwischenlösung sein kann, die durch die Not der Zeit erforderlich geworden ist. Als Endziel bleibt die grundlegende Neugestaltung des gesamten Insolvenzrechts mit dem weiteren Zwecke der Angleichung dieses Rechts im Reich und in Oesterreich. Die Arbeiten hieran sind im Gange.

Postwesen.

Ueber den „Päckchen“-Verkehr der Deutschen Reichspost bestehen in den Versenderkreisen noch immer Zweifel. Da die Päckchen zur Versendung einzelner Geschenke und kleiner Warenmengen zum Weihnachtsfest besonders geeignet sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Es ist zu unterscheiden zwischen „Briefpäckchen“ und „sonstigen Päckchen“. — Als Briefpäckchen gelten die mit der Briefpost zu befördernden Päckchen bis zum Meistgewicht von 1 kg. Gebühr 60 Rpf. Zulässig: Eilzustellung. Unzulässig: Wertangabe, Einschreiben, Nachnahme und Rückschein. Höchstausschnitten: 25:15:10 cm oder 30:20:5 cm, in Rollenform 30 cm lang und

15 cm im Durchmesser. Die Aufschrift muß den hervortretenden Vermerk „Briefpäckchen“ tragen.

Als „sonstige Päckchen“ sind zugelassen die mit der Paketpost zu befördernden Päckchen bis zum Meistgewicht von 2 kg. Gebühr 40 Rpf. Unzulässig: Wertangabe. Höchstmaße: 40:25:10 cm oder 50:20:10 cm oder 40:30:5 cm; in Rollenform 75 cm lang und 10 cm im Durchmesser. Die Aufschrift muß den hervortretenden Vermerk „Päckchen“ tragen.

Beide Arten von Päckchen dürfen verschlossen sein und briefliche Mitteilungen enthalten. Paketkarten brauchen nicht beigelegt zu werden. Ueberschreitungen der Höchstmaße bis zu 1 cm in einer Richtung auf Kosten der andern zulässig. Absenderangabe notwendig. Haltbare Verpackung liegt im eigensten Interesse der Versender.

Auch im Auslandsverkehr mit zahlreichen Ländern sind Päckchen bis 1 kg zulässig. Nähere Auskunft bei den Postanstalten.

Postscheckamt. In letzter Zeit sind mehrfach Veröffentlichungen erschienen, die sich mit der Unterbringung des Stettiner Postscheckamts in anderen Räumen beschäftigen. Wie uns von der Oberpostdirektion dazu mitgeteilt wird, eilen diese Gerüchte den Tatsachen voraus. Die gegenwärtigen Räume für das Postscheckamt sind bis 1. Oktober 1934 gemietet. Eine Kündigung des Mietvertrages ist nicht erfolgt. Die Frage der Unterkunft des Postscheckamts ist auch mit Rücksicht auf die ungewisse Entwicklung der Wirtschaftslage als nicht dringlich zurückgestellt worden.

Eisenbahnwesen.

Netz- und Bezirkskarten. Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn hat die Vorlage, betreffend Netz- und Bezirkskarten, genehmigt. Ihre Einführung erfolgt zum 1. Januar 1932. Die Regelung ist kurz etwa folgende:

I. Netzkarten.

Das deutsche Reichsgebiet wird in 16 Netze eingeteilt mit je rund 6000 km Eisenbahnstrecke, die sich vielfach überschneiden und nach zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten ausgewählt sind. Die Geltungsdauer einer Netzkarte beträgt einen Monat vom Lösungstage an gerechnet. Der Preis stellt sich für die

III. Klasse auf Rm. 100.—,

II. Klasse auf Rm. 130.—.

Der Preis der Netzkarten für Ostpreußen beträgt für die

III. Klasse Rm. 65.—,

II. Klasse Rm. 82.—.

Benutzbar sind alle Personen-, Eil- und Schnellzüge mit Ausnahme der FD, FFD und L-Züge. Die Benutzung dieser letzteren Züge ist nur gegen tarifmäßigen Zuschlag zulässig. Bei Lösung von Karten für mehrere aneinander anschließende Netze ist für das erste Netz der volle Preis zu entrichten, während der Preis für das zweite Netz einen Abschlag von 40 Proz. und der Preis für jedes weitere Netz einen Abschlag von 60 Proz. erhält. Es kostet demnach eine Karte III. Klasse für drei Netze $100+60+40 = 200$ Rm., für das ganze Reichsbahnnetz Rm. 600.—. (Zur Berechnung hierfür werden wegen der Ueberschneidung verschiedener Netze nur 13 Netze zugrunde gelegt.)

II. Bezirkskarten.

Neben diesen Netzkarten werden Bezirkskarten herausgegeben. Der Umfang der Bezirke beträgt je nach Bedürfnis 600 oder 1000 km Streckenlänge. Es werden Karten für Personenzüge, nach Bedarf auch für Eilzüge aufgelegt. Schnellzüge sind nur gegen den tarifmäßigen Zuschlag benutzbar. Die Geltungsdauer beträgt etwa 1 Monat vom Lösungstage an gerechnet oder nach Bedarf eine Kalenderwoche (Bezirksteilmonatskarten). Die Preise stellen sich wie folgt:

a) für die Bezirksmonatskarten

	für kleine Bezirke bis 600 km	für große Bezirke bis 1000 km
III. Kl. Personenzug	Rm. 40,—	Rm. 50,—
III. Kl. Eilzug	„ 52,—	„ 65,—
II. Kl. Personenzug	„ 52,—	„ 65,—
II. Kl. Eilzug	„ 65,—	„ 80,—

b) für die Bezirksteilmonatskarten

	Rm. 14,—	Rm. 17,—
III. Kl. Personenzug	„ 18,—	„ 22,—
III. Kl. Eilzug	„ 18,—	„ 22,—
II. Kl. Personenzug	„ 18,—	„ 22,—
II. Kl. Eilzug	„ 22,—	„ 27,—

*) Ueber Inhalt und Wortlaut dieses Gutachtens kann Interessenten Auskunft erteilt werden. Die Schriftl.

Kreditschulz.**Eröffnete Vergleichsverfahren.**

Firma und Geschäftszweig	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Lewin & Co., Herrenkleiderfabrik, Inh. Alfred Wollstein	Stettin, Roßmarkt 16	21. 11. 31	Kaufm. Gustav Brandt, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Straße 50
Walter Zappe, Inh. d. Fa. Walter Zappe, Lack- und Farbensgroßhandlung	Stettin, Gustav-Adolf-Straße 64	3. 12. 31	Kaufm. Gustav Brandt, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Straße 50

Beendete Vergleichsverfahren.

- Kaufmann Chaim Dickmann, Inh. d. Fa. Dickmann & Co., Großhandel mit Woll-, Baumwollwaren, Trikotagen und Kurzwaren, Anfertigung und Großvertrieb von Arbeiterkonfektion und Schürzen, Stettin, Heiligegeiststraße 5 (17. 11. 1931).
- Frau Anna Pascholke geb. Baumann, Tischlerei und Möbelschäft, Treptow an der Rega, Badstüberstraße 8 (13. 11. 1931).

Eröffnete Konkurse.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Kaufmann Erich Zaeske, Inh. d. Fa. Erich Zaeske, Lebensmittelhandlung	Stettin, König-Albert-Str. 5	19. 11. 31	Kaufmann Arthur Herms, Stettin, Pionierstraße 62
Kaufmann Chaim Dickmann Inh. d. Fa. Ch. Dickmann & Co., Baumwollwarengroßhandlung	Stettin, Heiligegeiststr. 5	17. 11. 31	Diplom-Bücherrevisor Herbert Hodemacher, Stettin, Friedrich-Karl-Straße 22
Kaufm. Kurt Hirsch, Inh. d. Fa. F. Hirsch, Automobile, Reparaturwerkstatt, Fahrschule, Tankstelle	Gollnow, Bahnhofstraße	20. 11. 31	Bücherrevisor Gallwiz in Gollnow
Lortz & Co., Holzwerk G. m. b. H.	Stettin, Holzstr. 27g	23. 11. 31	Bücherrevisor Kurt Jonas, Stettin, Frauenstraße 50
Kaufm. Carl Wolff, Inh. d. Fa. Carl Wolff, Tuchgroßhandlung	Stettin, Am Berliner Tor 6	24. 11. 31	Bücherrevisor Rudolf Altmann, Stettin, Birkenallee 36
Kaufm. Kurt Schulz, früherer Inhaber einer Autoreparaturwerkstatt. Swinemünde, Große Kirchenstr. 25	Seebad Heringsdorf	24. 11. 31	Bücherrevisor Grabow, Swinemünde, Lindenstr.
Kaufmann Walter Pagel, Inh. d. Fa. Pommersche Großgaragen, Inh. Walter Pagel	Stettin, Oderwerkstr. 2-3 und Falkenwalderstr. 126	30. 11. 31	Kaufmann Gustav Brandt, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 50
Kaufm. Victor Stadelbauer, Militäreffektenhandlung	Stettin, Kirchplatz 5	1. 12. 31	Kaufm. Max Hirsch, Stettin, Lindenstr. 29
Möbelhändler Elias Reich	Stettin, Frauenstr. 33	5. 12. 31	Kaufmann Richard Maletzky, Stettin, Gr. Oderstr. 5

Beendete Konkurse.

- Kaufmann Aribert Stange, Inh. d. Fa. Aribert Stange & Co., Herrenkleiderfabrik, Stettin, Falkenwalder Straße 20 (23. 9. 1931).
- Kaufmann Walter Carnuth, Nutzholzhandlung, Stettin, Schmiedestraße 13/14 (26. 11. 1931).
- Kaufmann Arthur Bretag, Inh. d. Fa. Arthur Bretag, Schokoladen- und Tabakwaren-Großhandlung, Stettin, Rosengarten 41/44 (28. 10. 1931).

Verschiedenes.

Sonne, Luft und Haus für Alle. Berliner Sommerschau 1932. Der Industrie- und Handelskammer ging das Programm der Berliner Sommerschau 1932 „Sonne, Luft und Haus für Alle“, Ausstellung für Anbauhaus, Kleingarten und Wochenende, zu. Interessenten können das Programm auf dem Büro der Kammer einschen.

— Nach einer Mitteilung der Mexikanischen Gesandtschaft in Berlin und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist Herr Francisco Obregon zum Vizekonsul bei dem Mexikanischen Konsulat in Berlin ernannt worden. Dem Vizekonsul Obregon ist namens des Reichs unter dem 16. November 1931 das Exequatur erteilt worden.

Innere Angelegenheiten.

In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin am 1. Dezember sind nachstehende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt und beedigt worden:

1. Diplomingenieur Wilhelm Ulrich, Stettin, für „Motorboote“;
2. Carl Meister, Pasewalk, für „Tabak und Zigarren“;
3. Hugo Vetter, Pasewalk, für Hölzer aller Art, beschlagene, gesägte, sowie Bretter und Rundholz.

Angebote und Nachfragen.

- 10084 Harburg-Wilhelmsburg sucht für den Vertrieb eines Autoöls im Kammerbezirk Vertreter, der bei Automobilhandlungen und Handlungen für Automobilersatzteile gut eingeführt ist.
- 10085 Flensburg sucht Geschäftsverbindung mit Stettiner Firmen für den Bezug von Sellerie.
- 10123 Hamburg möchte mit deutschen Fabrikanten, die Fabrikniederlassungen in England gründen wollen, in Verbindung treten.
- 10145 Vorst (Bez. Düsseldorf). Kapokfabrik sucht für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse Vertreter, die bei Kauf- und Warenhäusern sowie bei Bettenspezialgeschäften gut eingeführt sind.
- 10184 Rechtsanwalt in Lemberg (Polen) übernimmt Inkassos für den gesamten Bereich Polens und ist auch in der Lage, Patentangelegenheiten durchzuführen.
- 10216 Treuhandbüro in Mailand empfiehlt sich für die Einziehung von Forderungen deutscher Firmen in Italien.
- 10292 Gotha sucht für den Absatz seiner Erzeugnisse (Groß- und Kleinverladebehälter zur Güterbeförderung) Geschäftsverbindung mit Interessenten und Verbrauchern.
- 10441 Eisenstein (Tschechoslowakei) sucht für den Vertrieb von getrockneten Speisepilzen in ganz Deutschland Vertreter, die bei der in Betracht kommenden Kundschaft gut eingeführt sind.
- 10444 Althenberg (Tschechoslowakei) sucht Abnehmer für Bast-Sparterie in Pommern.
- 10583 Habana/Cuba sucht Geschäftsverbindung mit Exporteuren von Saatkartoffeln.
- 10702 Schwenningen a. N. / Würtbg. sucht für den Absatz seiner Erzeugnisse gut eingeführten Vertreter der Radiobranche.
- 10706 Paris möchte die Vertretung deutscher Fabrikanten für Industrie-Erzeugnisse übernehmen.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Börse II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Schluß des redaktionellen Teils.

Eine Anzeige im „Ostsee-Handel“ bringt Gewinn

Elektro-Brückner.

Der Kauf von Radiogeräten, elektrischen Beleuchtungskörpern, Heiz- und Kochgeräten und allen elektrischen Artikeln ist Vertrauenssache, und es empfiehlt sich daher, sich von einem Fachmann beraten zu lassen. Die Firma Elektro-Brückner, unter Leitung des Inhabers Paul Brückner, hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Reellität, große Auswahl und Preiswürdigkeit in den beiden Geschäften Kronprinzenstraße 34 und 38, außerdem des Zweiggeschäftes Ackermannshöhe, Wilhelm-Busch-Weg 62, durch umsichtige und fachmännische Bedienung, selbst den Wünschen des verwöhntesten Kunden gerecht zu werden. Im vergangenen Jahre konnte die Firma auf ihr 10-jähriges Bestehen zurückblicken. Sie hat sich aus kleinen Anfängen heraus jetzt zu einem der größten Unternehmen am Platze in der Elektro- und Radio-Branche entwickelt. Die Zahl der Kunden nimmt trotz der schlechten Wirtschaftslage täglich zu, was dem Umstande zu verdanken ist, daß die Firma es in jeder Weise verstanden hat, sich den Wünschen und Eigenarten

aller Bevölkerungskreise anzupassen. Sie finden ein reichhaltiges Lager an Beleuchtungskörpern, sämtliche Radiogeräte und Marken-Lautsprecher. Die Preise sind lt. Notverordnung fast auf alle Waren mit Wirkung ab 13. d. Mts. bis 10% gesenkt. Allen Ansprüchen eines Bastlers wird durch fachgemäßen Einkauf Genüge geleistet. Die Installationsabteilung erledigt laufend Aufträge, die sich auf Installationen neuer Gebäude, Nach-Installationen, Reklame-, Transparent- und Schaufensterbeleuchtungen jeden Umfangs sowie Reparaturen erstrecken. Die Firma ist handelsgerichtlich eingetragen, sie ist Mitglied der Elektro-Gemeinschaft, des Reichsverbandes Deutscher Funkhändler e. V., Landesgruppe Pommern, und des Reichsverbandes des Deutschen Elektro-Installateur-Gewerbes e. V., Bezirksverein Pommern und Grenzmark. Bitte beachten Sie das beifolgende Inserat und überzeugen Sie sich von der Preiswürdigkeit in dem Geschäft.

Die Deutsche Elektrizitäts-Gesellschaft,

eine der größten Elektrofirmen Stettins, hat gleich bei Beginn des Rundfunks im Jahre 1923 den Vertrieb und die Anlage von Rundfunkgeräten aufgenommen. In hervorragender Weise bei den Bemühungen um Errichtung eines Stettiner Senders sowie bei der Organisation des Radiohandels beteiligt, rechnet sie unzweifelhaft zu den führenden Firmen der Branche. Sie steht heute im neunten Jahre ihrer Radio-praxis und Radioerfahrung. Ohne die kaufmännische Seite des Radiohandels (Zahlungsbedingungen, Kundendienst usw.) zu vernachlässigen und ohne die akustisch-ästhetische Seite des Radiohandels zu verkennen, hat die Firma ihrer Vergangenheit nach den Hauptwert immer auf die technische

Seite des Funkhandels gelegt. Sie vertritt auch heute noch den Standpunkt, daß für das kaufende Publikum technisch erstklassiges Personal, das den Kunden wirklich und von Grund aus beraten kann, in erster Linie für ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Handel und Käuferschaft maßgebend ist. Dementsprechend hat die Deutsche Elektrizitäts-Gesellschaft auch eine eigene Werkstatt für Reparaturen, Umbauten, Ergänzungen von Rundfunkanlagen errichtet. Man kann sie daher als eine ausgesprochene Fachfirma bezeichnen, die ihren Erfolg einer konsequenten und stetig durchgeführten Tradition verdankt.

„Eltax“.

Einen großen Erfolg der Rationalisierung stellt die von der Firma Eltax herausgebrachte Großanode „Eltax-Extra“ dar, die zum Preise einer Normal-Anodenbatterie von 12,50 RM. pr. 100 Volt etwa die doppelte Leistung der Normal-Typen hergibt. Bisher mußten für Anodenbatterien derartige Leistung und Lebensdauer verhältnismäßig hohe Preise angelegt werden und bedeutet demnach die Schaffung der

Eltax Extra-Großanode

einen entscheidenden Fortschritt auf dem Wege des Preisabbaues. Die Fabrikation erfolgt nach dem bewährten „Eltax“-Verfahren, dem die Nachteile der Salmiak-Batterie nicht anhaften, sowie durch Spezialautomaten eigener Konstruktion, die für absolute Gleichmäßigkeit garantieren. Durch diese Batterie werden die Besitzer von Batteriegeräten in die angenehme Lage versetzt, die Unterhaltungskosten ihrer Anlagen bedeutend herabzusetzen.

Wie für das Radio die Großanode, so hat die Firma Eltax für Kleinbeleuchtungszwecke ebenfalls eine unübertroffene Neuheit auf den Markt gebracht. Es handelt sich hier um die

Eltax-Duplex-Lampe,

die, gleichzeitig als Hand- und Fahrrad-Lampe verwendbar, bei einer ununterbrochenen Brenndauer von ca. 20 Stunden, den außerordentlich niedrigen Gestehungspreis von 2,85 RM. hat. Diese Lampe ist gegenwärtig die billigste und bequemste Lichtquelle mit der vielseitigsten Verwendbarkeit.

Neben den eigenen Fabrikaten hat die Fa. Eltax den Vertrieb einer Lautsprecher-Serie, von denen der „Ariosa“-Lautsprecher hervorzuheben ist, der bei vollkommener Wiedergabe und großem Tonumfang zu einem Preise von 29,50 RM. als volkstümlich angesprochen werden kann.

Zu bemerken ist noch, daß die von der Firma Eltax vertretenen Fabrikate der Owin-Radio-Werke Hannover selbst verwöhnteste Ansprüche zufriedenstellen und an Leistung und Trennschärfe allen anderen Fabrikaten überlegen sind. Der technisch präzise Aufbau und die geschmackvolle Ausführung machen das

„Owin-Rad'o-Gerät“

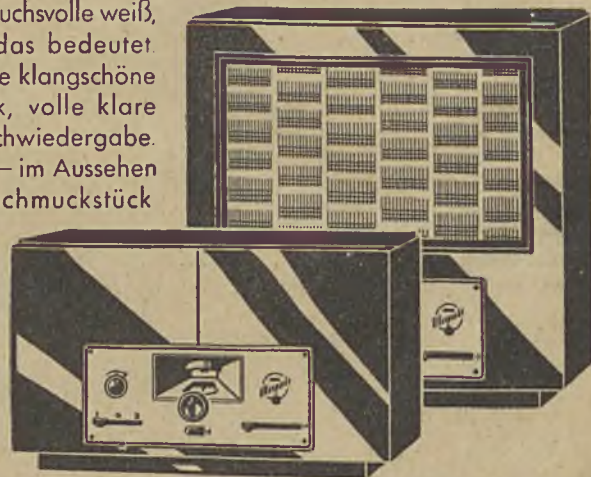
zu einem Fabrikat, welches sich ohne große Reklame seine Freunde und Anhänger erworben hat.



DIE TRADITIONELLE EMPFANGSREGEL

„IMMER NUR EINER ZUR ZEIT“
heißt diese Regel

Sie gilt als oberstes Gesetz auch für den Fernempfang durch Blaupunkt 400. Der Anspruchsvolle weiß, was das bedeutet. Füllige klangschöne Musik, volle klare Sprachwiedergabe. Und — im Aussehen ein Schmuckstück



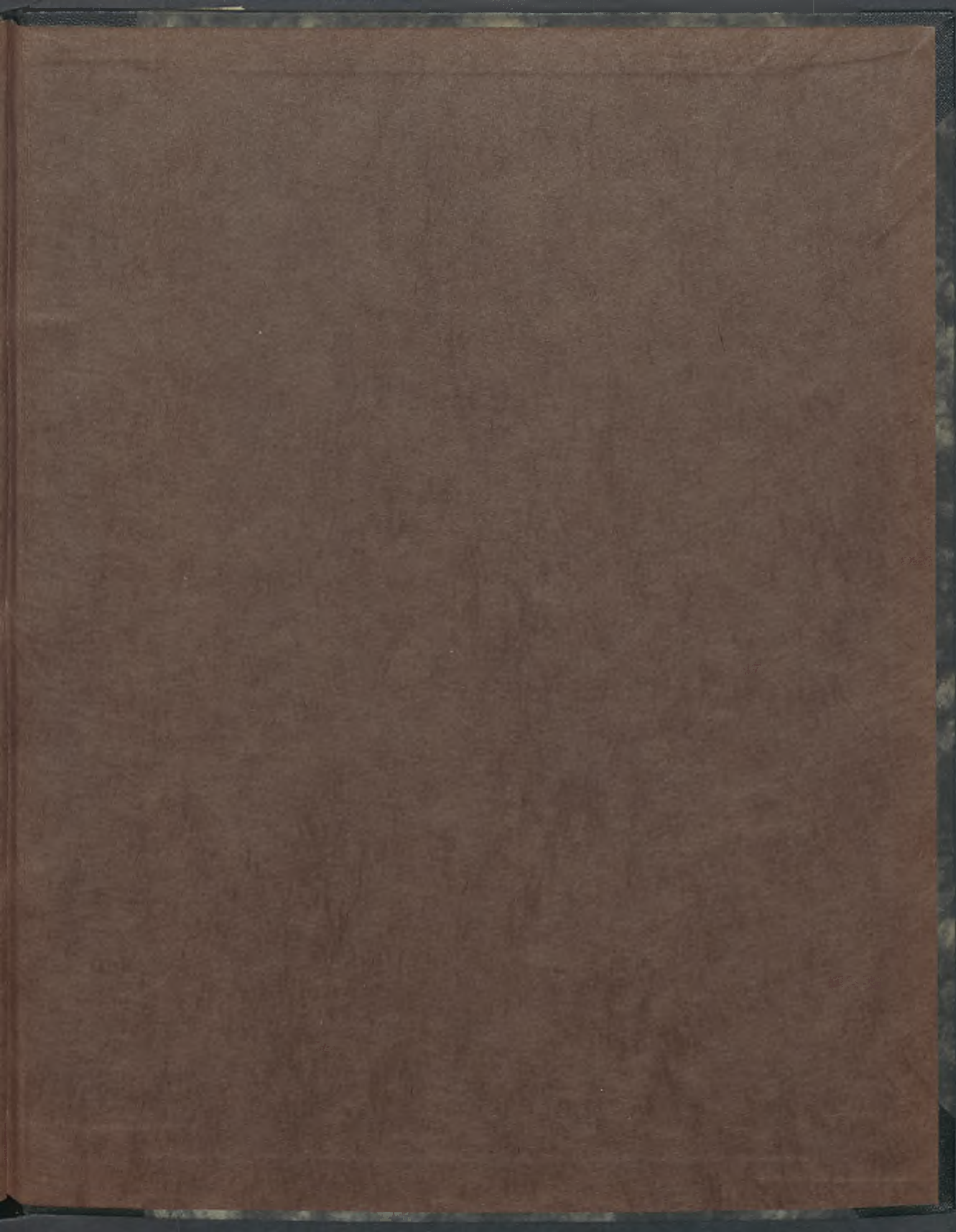
BLAUPUNKT 400

Das neue 4 Röhren-Vollnetzgerät

Bezugsquellen-Nachweis

Nur für Wiederverkäufer!

Eugen Bauer, Stettin, Berliner Tor 2-3



Pr III 4893

1931

~~KSERO~~